

Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung

Lee, Chul

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lee, C. (1995). Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung. *Soziale Probleme*, 6(1), 24-61. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247420>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung¹

von Chul Lee

Zusammenfassung

Von der Kriminologie bisher kaum wahrgenommene Handlungsbereiche werden unter dem Begriff „Kriminalität der Mächtigen“ thematisiert. Im Rahmen der Untersuchung wird versucht, den Gegenstandsbereich definitorisch zu bestimmen, ihn in seinen konkreten Erscheinungsformen zu beschreiben sowie das Phänomen ansatzweise zu erklären. Unter dem Begriff „Kriminalität der Mächtigen“ sollen alle machtbezogenen Straftaten bzw. strafbedrohten Verhaltensweisen der gesellschaftlich, sowohl politisch als auch ökonomisch, Mächtigen verstanden werden. Konkrete Erscheinungsformen des Phänomens werden u.a. anhand einer Acht-Felder-Typologie illustriert, in der politische und ökonomische Verbrechen von politisch und ökonomisch Mächtigen auf nationaler und internationaler Ebene jeweils einer Feldkategorie zugeordnet sind. Schließlich wird ein Erklärungsmodell vorgeschlagen, das den Prozeß verfolgt, durch welchen eine Person zur Begehung von oder Beteiligung an machtgebundenen kriminellen Handlungen gelangt: Ein Individuum wird in diesem Sinne kriminell, wenn es bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen in eine Spannungssituation gerät, dabei über Techniken der Neutralisierung verfügt und seine Handlungen rational abwägt.

Abstract

Spheres of actions that criminology has scarcely perceived up to now are to be thematized in terms of the notion of the "crimes of the powerful". Within the scope of the present research we try to delimit the subject-matter definitively, to describe its many types of manifestations, and to account for that phenomenon. - Under the concept "crimes of the powerful" all criminal or punishable behavior should be understood in relation to the abuse of such privileged status by the socially, as well as politically and economically, powerful. The concrete outward forms of the phenomenon are illustrated by an eight-field-typology in which each field is allocated to the political and economic crimes of the politically and economically privileged at the national and international level. After all, an explanatory model is suggested. It studies the process in which a person of said position can come to commit or participate in criminal behavior: A person becomes in this sense criminal, when he/she comes across a conflict situation in the pursuit of his/her own interests, has at hand the techniques of neutralization at his/her disposal, and considers his/her actions rationally.

1. Einleitung

Der Haupttendenz bisheriger kriminologischer Forschungen liegt „ein wissenschaftsgeschichtlich tradiertes Vorverständnis von Kriminalität als Unterschichtphänomen“ (Scheerer 1985: 211) zugrunde, so daß kriminelle Handlungen, die von den oberen sozialen Schichten der Gesellschaft begangen werden, in der Vergangenheit im großen und ganzen vernachlässigt wurden. Aber die neueren Ergebnisse der Untersuchungen über „White Collar-Kriminalität“, die unzähligen Fälle von Genozid dieses Jahrhunderts und die Berichte über Staaten, in denen gefoltert wird, weisen darauf hin, daß Strafgesetze offensichtlich auch von Oberschichtangehörigen verletzt werden.

Die meisten Fälle solcher Gesetzesverletzungen werden aufgrund der hohen sozialen Positionen der Täter dem strafrechtlichen Verfolgungsprozeß entzogen, so daß sie in der Kriminologie, die den Gegenstand ihrer Untersuchungen im wesentlichen aus den Händen der Polizei und der Gerichte entgegennimmt, bis jetzt wenig Beachtung gefunden haben, während sie andererseits eminente gesellschaftliche Schäden bzw. Folgewirkungen hervorrufen. Es ist hier von einem Grenzgebiet der Kriminologie die Rede, dessen Forschungsstand trotz seiner hohen gesellschaftlichen Relevanz noch in der Anfangsphase steckt.

Für dieses kriminologische Grenzgebiet, welches in einigen kriminologischen Einführungstexten unter dem Begriff „Kriminalität der Mächtigen“⁴² (Pfeiffer/Scheerer 1979; Scheerer 1985, 1993) spärlich abgehandelt wird, möchte ich eine Definition vorschlagen, dessen konkrete Erscheinungsformen beschreiben und ein Erklärungsmodell für das Phänomen vorlegen.

2. Definitiorische Gegenstandsbestimmung

2.1 *Verschiedene frühere Begriffe*

In der Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie hat es verschiedene Versuche gegeben, den Gegenstandsbereich der Kriminologie über die „Unterschichtkriminalität“ hinaus zu erweitern.

Als erster hat Sutherland (1945; 1961; 1968) den Begriff der “white collar crime”, unter welcher “a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation” (Sutherland 1961: 9) zu verstehen ist, vorgelegt. In dieser Definition ist impliziert, daß das entscheidende Kennzeichen für das Verbrechen die Verletzung des Strafgesetzes und somit die *Strafbarkeit* der Handlungen ist und daß eine Handlung von sozial respektierten Personen mit einem hohen sozialen Status begangen wird. Während sich Sutherland um die Charakterisierung der White Collar-Verbrecher (mit dem Merkmal der Respektabilität) bemüht hat, übersieht er, daß die Definition des Verbrechensbegriffes in dieser Formulierung bzw. in ihrer Anwendung zu kurz greift: Außerhalb des beruflichen Bereiches vorkommende Verbrechen (z.B. Unterschlagung) kann man nicht als White Collar-Kriminalität betrachten (vgl. Edelhertz 1970: 4f.). Aufgrund seines

Verständnis des Terminus "White Collar" als ökonomische Akteure wie "business managers and executives" (Sutherland 1961: 9, Fn. 7) werden Verbrechen von politischen Akteuren nicht durch den Begriff white-collar crime miterfaßt.

Eine vergleichbare Erweiterung der Begrifflichkeit im Bereich der politischen Kriminalität wird von Clinard und Quinney (1973) vorgenommen. Während unter politischer Kriminalität gewöhnlich Handlungen gegen das bestehende politische System verstanden werden (Clinard/Quinney 1967; Schafer 1974; Ingraham/Tokoro 1969), haben die Autoren als erste die Zweiteilung der politischen Kriminalität in "crime against government" und "crime by government" vorgenommen. Ihnen zufolge sind unter "crime by government" z.B. kriminelle Handlungen, die im Gefolge von Gesetzesanwendungen vom Staat begangen werden, und die Verletzungen von Gesetzen auf höherer Ebene (z.B. gegen internationale Gesetze) durch Regierungen zu verstehen (vgl. Clinard/Quinney 1973: 154). Das Konzept der Zweiteilung der politischen Kriminalität haben Roebuck und Weeber (1978; 1979) aufgenommen und in Form einer empirischen Typologie weiterentwickelt. Dabei haben sie zur Erweiterung des wissenschaftlichen Blickwinkels in zweierlei Hinsicht beigetragen: Einmal haben sie die Dimension der Kriminalität auf die internationale Ebene ausgeweitet, zum anderen wird hier von einem differenzierteren legalistischen Verbrechensbegriff ausgegangen, der auch "para-legal acts" als kriminell beurteilt. Der Begriff der para-legalen Handlungen meint Handlungen, die sich nur scheinbar auf eine legale Basis stützen (weil sie z.B. vom System der exekutiven Macht abgeleitet sind, denen aber in der Tat keine legislative Entscheidung vorausgeht) (vgl. Roebuck/Weeber 1978). Im Rahmen des Konzeptes der "crime by government" werden die in Frage kommenden Akteure lediglich als juristische Personen bzw. als körperschaftliche Akteure behandelt, nicht als natürliche Personen (vgl. Roebuck/Weeber 1978: 7). Dies führt zum einen dazu, daß die kriminell Handelnden als organisationsabhängige Wesen verschleiert bleiben. Zum anderen werden die im privaten Bereich der politischen Akteure bzw. nicht über Organisationen eintretenden, jedoch politisch motivierten Verbrechen ausgeschlossen.

Die hinsichtlich ihres Ausmaßes besonders schweren und destruktiven Erscheinungsformen des Verbrechens bezeichnet Jäger als „Makrokriminalität“ (1988; 1989a). Hierzu gehören z.B. „Verbrechen im Zusammenhang mit Kriegen, Völker- und Massenmorden, nuklearer Vernichtung, totalitärer Herrschaft, Staats- und Gruppenterrorismus, Minderheitenverfolgung, Kultur- und Religionskonflikten, Guerillakämpfen, revolutionären und gegenrevolutionären Bewegungen und akuten politischen Massensituationen“ (Jäger 1989a: 11). Die Beispiele lassen erkennen, daß mit der Makrokriminalität kollektive Verbrechen, die meistens gesamtgesellschaftliche Konfliktsituationen voraussetzen, angesprochen sind. Erwähnenswert ist, daß Jäger zur Einstufung dieser Phänomene als Kriminalität das Völkerstrafrecht heranzieht und daß er als Beispiel dafür die in den Nürnberger Prozessen abgeurteilten Verbrechen anführt. Der Begriff Makrokriminalität ist insofern von Bedeutung als er die Verbrechen, die von Staaten angeordnet, gefördert oder systema-

tisch verschleiert werden, ins kriminologische Blickfeld gestellt hat. Wie aber Jäger selbst anerkennt, hat der Begriff als eine Sammelbezeichnung nur eine auf das Phänomen hinweisende Funktion (vgl. Jäger 1989a: 11ff.).

Hess (1976) kommt aus einer konflikttheoretischen Sicht des Verbrechens zur Unterscheidung zwischen „repressiven Verbrechen“ und „revoltierenden Verbrechen“. Als Verbrechen muß dabei nicht nur das bestimmten Regeln und Gepflogenheiten der Rechtsanwendung gemäß verfolgte Handeln, sondern im Prinzip „alles vom Gesetz verbotene Tun“ erfaßt werden. Das Recht fungiert nicht nur als reines Herrschaftsinstrument, sondern auch als Folge der dialektischen Auseinandersetzung zwischen Mächtigen (z.B. Gruppen, die Herrengewalt über Produktionsmittel besitzen oder die Entscheidungspositionen in den Staatsapparaten einnehmen) und den Herrschaftsunterworfenen um die Verteilung des Sozialprodukts und um die damit eng verbundene Besetzung von Herrschaftspositionen. In dieser Auseinandersetzung wird das Recht sowohl von den Herrschaftsunterworfenen (revoltierend) als auch von den Mächtigen (repressiv) verletzt. „Repressive Verbrechen“ sind dann die Verbrechen, die begangen werden „zur Erhaltung, Stärkung oder – vor allem – Verteidigung privilegierter Positionen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes“ (Hess 1976: 1). Die spezielle Bedeutung des Begriffes „repressives Verbrechen“ ist darin zu sehen, daß dabei die Machtgebundenheit der verbrecherischen Motivationen der Mächtigen im Zentrum der Analyse steht.

2.2 *Definition der „Kriminalität der Mächtigen“ (KdM)*

Der Begriff „Kriminalität der Mächtigen“ ist eine Kombination von zwei unterschiedlichen Begriffen: „Kriminalität“ und „Mächtige“, wobei erstere von letzteren begangen oder zumindest ausgelöst wird. Um die Begrifflichkeit zu definieren, muß man deshalb zwei Punkte in Erwägung ziehen. Zum einen müssen beide Komponenten definitorisch geklärt werden: Es muß „Kriminalität“ von „Nichtkriminalität“ sowie „Mächtige“ von „Nichtmächtigen“ unterschieden werden. Zum anderen muß man damit rechnen, daß mit der bloßen Zusammensetzung der Definitionsgehalte der beiden Komponenten irrelevante Sachverhalte in die gesuchte Definition einfließen können. Daß eine gesellschaftlich mächtige Personengruppe, welcher Art auch immer, sich beispielsweise solcher Delikte wie Ladendiebstahl oder Körperverletzung schuldig macht, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn auch möglich, aber solche Handlungen sind hier ohne Interesse. Dies deutet aber darauf hin, daß es charakteristische kriminelle Verhaltensweisen der Mächtigen bzw. besondere Motivationen dazu gibt, die mit ihren hohen sozialen Positionen zusammenhängen. Gerade diese besonderen Handlungsweisen und Motivationen, die in einer untrennbaren Beziehung zum Faktor „Macht“ stehen, sollten mit berücksichtigt werden.

Erklärungen und Definitionen des Begriffes „KdM“ sind bereits von Pfeiffer und Scheerer (1979) und Scheerer (1985; 1993) vorgeschlagen worden. Bei seiner ersten Definition versteht Scheerer unter KdM „die strafbedrohten Verhaltensweisen derjenigen Personen, die aufgrund ihrer politischen oder sozialen Position in besonderem Maße die Chance haben, den eigenen Willen auch gegen den Wi-

derstand der Betroffenen durchzusetzen, wobei der Zweck der Handlungen mit dem Schutz oder dem Ausbau der privilegierten Position zusammenhängt“ (Scheerer 1985: 211). Hierbei führt die Bezugnahme auf das Machtkonzept von M. Weber, demzufolge Macht „soziologisch amorph“ (Weber 1972: 28) ist und sich aus jedem erdenklichen Unterschied zwischen zwei oder mehreren Personen ergibt, dazu, daß sich unter diesen Terminus auch Kriminalität von „Mächtigeren“ gegenüber „Wenig-Mächtigen“, wie z.B. organisierte Kriminalität und Gewaltkriminalität, besonders die Kriminalität gegen Frauen und Kinder (Ostendorf 1990), subsumieren läßt.

Seine zweite Definition bezieht sich auf „Straftaten, die zur Stärkung oder Verteidigung überlegener Macht begangen werden“ (Scheerer 1993: 246). Der Begriff der KdM entspricht Scheerer zufolge dem des repressiven Verbrechens. „Unterschiede bestehen allenfalls in der Betonung der Täter („Mächtige“) gegenüber der Funktion („repressiv“) (...) und in der Einengung des Begriffs des repressiven Verbrechens auf besonders gravierende Delikte („Verbrechen“), während der andere zumindest konzeptionell auch Platz bietet für die Kleinkriminalität der Inhaber privilegierter Positionen“ (Scheerer 1993: 246). Anhand dieser Definition lassen sich Mächtige als Inhaber „überlegener“ Macht interpretieren. Der Begriff „Überlegenheit“ kennzeichnet jedoch keine objektiven Tatbestände, sondern die Subjektivität dieser Relation.

Beide Definitionen verstehen „Kriminalität“ entweder als „die strafbedrohten Verhaltensweisen“ oder als „Straftaten“ und führen den Privilegienschutz als charakteristische Handlungsmotivation der KdM an, doch beinhalten sie mißverständliche oder unscharfe Formulierungen durch die Rede von den „Mächtigen“. Die hier vorzuschlagende Definition unterscheidet sich deshalb von den Definitionen Scheerers im Hinblick auf den Akteur. Unter KdM werden hier verstanden *alle Straftaten bzw. strafbedrohten Verhaltensweisen, die von den Kontrolle über politische Institutionen und/oder über ökonomische Organisationen einer Gesellschaft ausübenden Personen bzw. Personengruppen zur Erhaltung, Stärkung oder Verteidigung ihrer privilegierten Positionen begangen bzw. ausgelöst werden.*

Um unter KdM subsumiert werden zu können, muß eine Handlung erstens entweder ein Strafgesetz verletzen oder einen strafrechtlichen Verfolgungsprozeß nach sich ziehen können. Zweitens muß diese Handlung von einer solchen Person oder Personengruppe begangen oder ausgelöst werden, die Kontrolle über eine bzw. mehrere politische Institutionen und/oder über eine bzw. mehrere wirtschaftliche Organisationen einer Gesellschaft ausübt. Drittens muß diese Handlung zum Zwecke des Erhaltes, der Stärkung oder Verteidigung ihrer privilegierten Positionen erfolgt sein.

Der Begriffsinhalt von „Kriminalität“ hängt entscheidend davon ab, ob man dabei den legalistischen Kriminalitätsbegriff, für den die Verletzung der Strafnormen das maßgebliche Kriterium ist, heranzieht oder den materiell-soziologischen Verbrechensbegriff, in dem die Sozialschädlichkeit oder soziale Gefährlichkeit von Handlungen von Bedeutung ist (Sellin 1938; Schwendinger/Schwendinger 1975). Von den beiden Verbrechensdefinitionen halte ich die legalistische Defini-

tion, die den Vorteil größtmöglicher Bestimmtheit besitzt, als Grundlage für die Definition der KdM für angebracht.

Aber allein mit dem formalen Strafrecht kann man viele kriminelle Handlungen der Mächtigen, die von ihnen zuvor „legal“ abgesichert wurden, nicht erfassen. Ein historisches Beispiel für die Legalisierung von Unrecht findet man in der „Sonder-Kriegs-Strafrechts-Verordnung“ des nationalsozialistischen Regimes. Diese Strafrechtsnorm ermöglichte, politisch Andersdenkende einzuschüchtern bzw. zu unterdrücken und die Herrschaft der Machthaber zu sichern. Dabei handelte es sich um eine „Scheinrechtssetzung“, deren juristische Grundlage nicht das Verfassungsrecht, sondern der Führerwille war. Um solches Kriminalunrecht trotz seiner positivrechtlichen Absicherung als Kriminalität aufzeigen zu können, muß man zwischen der *Rechtsordnung* und der *Rechtsauffassung* unterscheiden können. Gemäß der Rechtsordnung stehen ja das Verfassungsrecht und die ihm zugrundeliegenden Wertprinzipien über dem Strafrecht, so daß den eben erwähnten Strafrechtsnormen, weil sie sich nicht auf das Verfassungsrecht stützen, trotz ihres Rechtsscheins keine Rechtsqualität zugeschrieben werden kann. „So war während des Dritten Reichs die Weimarer Verfassung in Kraft geblieben (Rechtsordnung), während sich Dutzende von Staatsrechtslehrern mühten zu begründen, daß allein schon bloße „Führerbefehle“ (...) den Charakter von Gesetzen mit Verfassungsrang hätten (Rechtsauffassung)“ (Pfeiffer/Scheerer 1979: 93).

Außerdem greift die formal juristische Verbrechenauffassung, die innerhalb eines staatlichen Territoriums ihre Geltungskraft besitzt, angesichts der kriminellen Handlungen der Mächtigen auf internationaler Ebene zu kurz. Die juristische Grundlage der Anschuldigung der Hauptangeklagten der NS-Gewaltverbrechen des Angriffskrieges, des Verbrechens gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit lag nicht in einem innerstaatlichen Strafgesetzbuch, sondern im Haager Abkommen (1907) und in der Genfer Konvention.

Aus diesen Gründen sollen das positive Recht hinsichtlich der geltenden Rechtsordnung innerhalb einer Gesellschaft und das Völkerrecht wie die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen als Maßstab zur Benennung von Handlungen als kriminell eingesetzt werden. Dies läßt sich als „ein erweiterter legalistischer Verbrechenbegriff“ bezeichnen, und er umfaßt über gesetzlich erfaßte Straftaten hinaus auch Verhaltensweisen, die trotz ihrer scheinbaren Rechtmäßigkeit mit Bezugnahme auf die geltende Rechtsordnung oder die allgemeinen, international anerkannten Rechtsgrundsätze strafbar sind.

Bei der Definition von „Mächtigen“ ist von grundlegender Bedeutung, ob man Macht als eine interpersonale Relation oder als eine Sache versteht. Wie wir gesehen haben, führt die Annahme der Macht als einer Relation dazu, daß Kriminalität von Mächtigen gegenüber Wenig-Mächtigeren in die Begrifflichkeit einfließt. In bezug auf die KdM muß man Macht als „a property of macroscopic social systems - with special emphasis on total societies“ (Lehman 1969: 453) ansehen. „Macht“ wird als eine „Sache“ betrachtet, „die im Besitz einer personell gut bestimmten Gruppe (Machtelite) ist und nur in zwei Formen ausgeübt wird: als Kontrolle über

die Ökonomie (wirtschaftliche Macht) und als Kontrolle über die politischen Institutionen (politische Macht)“ (Scheerer 1993: 246f.). Bei der Unterscheidung zwischen Mächtigen und Nicht-Mächtigen muß man daher von dem Faktum der Machtausübung an sich ausgehen.

Unter die Kategorisierung von politisch Mächtigen fallen in erster Linie die höheren Staatsbeamten und die parlamentarischen Abgeordneten. Es darf aber nicht vergessen werden, daß mitnichten jeder parlamentarische Abgeordnete oder jeder höhere Staatsbeamte Kontrolle über die jeweiligen politischen Institutionen auszuüben imstande ist. Insofern als man keine Kontrolle über bestimmte politische Institutionen auszuüben vermag, kann man, unabhängig von seinem sozialen Status, nicht als „mächtig“ definiert werden. Politisch Mächtige einer Gesellschaft können je nach der gesellschaftlichen Struktur bzw. den vorliegenden Machtverhältnissen auch eine militärische oder eine religiöse Gruppe sein, sofern sie beim politischen Entscheidungsprozeß eine entscheidende Rolle spielen. Zu den wirtschaftlich Mächtigen zählen Großaktionäre und Eigner sowie Spitzenmanager von Konzernen, Großunternehmen, Großbanken und multinationalen Unternehmen usw.

Die Mächtigen betrachte ich grundsätzlich als „Personen“ oder „Personengruppen“. Sie handeln sowohl als körperschaftliche oder organisationsgebundene als auch als natürliche Personen, so daß mit der Definition der KdM sowohl kriminelle Handlungen von politischen Institutionen oder ökonomischen Organisationen, die unter dem Einfluß von Mächtigen stehen, als auch Verbrechen von Mächtigen, die diese als Privatpersonen begehen, erfaßt werden.

Die gesellschaftlich Mächtigen verfügen über eine starke Durchsetzungsmöglichkeit ihres Willens, dahingehend, daß sie die kriminellen Taten nicht *eigenhändig* ausführen müssen, sondern andere dazu zu bewegen imstande sind. Das Ausführen-Lassen der kriminellen Handlungen gehört zu den wichtigsten besonderen kriminellen Verhaltensweisen der Mächtigen, so daß dieser Punkt in einer Definition über diesen Gegenstand Berücksichtigung finden muß.

Oben angedeutete, charakteristische kriminelle Verhaltensweisen der Mächtigen bzw. besondere Motivationen dazu haben damit etwas zu tun, daß es den gesellschaftlich Mächtigen im allgemeinen an materiellen Ressourcen, die häufig als Beweggründe der traditionellen Kriminalität gelten, nicht mangelt. Wenn sich die Mächtigen zu kriminellm Verhalten veranlaßt sehen, dürften sie dies in der Regel deshalb tun, weil sie an dem Weitererhalt oder der Vergrößerung der ihnen zuge teilten Privilegien bzw. ihrer privilegierten Positionen interessiert sind, die sie zu verlieren fürchten. Der von Hess angenommene „Privilegienschutz“ (Hess 1976: 1) muß daher als spezifische Motivation der Mächtigen zur kriminellen Handlung in die Definition der KdM Eingang finden.

3. Erscheinungsformen der KdM

Von der vorgeschlagenen Definition für den Begriff „KdM“ ausgehend, werden im vorliegenden Abschnitt konkrete Erscheinungsformen der KdM in Form einer Ty-

pologie zusammengestellt. Berücksichtigt werden im wesentlichen Delikttypen, zu denen empirische Fallbeispiele vorliegen. Ich stelle hier zwei Typologien vor: In der ersten Typologie werden einige Begriffspaare, die jeweils zwei sich ausschließenden Teilgebiete ausmachen, entwickelt. In der zweiten Typologie wird versucht, anhand einer Acht-Felder-Tafel ein annähernd exaktes Bild von der Gesamtproblematik zu vermitteln. Danach werden einige zentrale Merkmale der Erscheinung der KdM im Vergleich zur traditionellen Kriminalität aufgezeigt.

3.1 Erste Typologie

3.1.1 KdM staatlicher Akteure und KdM nichtstaatlicher Akteure

Das Problemfeld KdM kann zunächst in „KdM staatlicher Akteure“ und in „KdM nichtstaatlicher Akteure“ (Pfeiffer/Scheerer 1979) differenziert werden. Unter „staatlichen Akteuren“ sind die Vertreter staatlicher Instanzen und an der Regierungsgewalt teilhabender Parteien zu verstehen, so daß zwischen dieser Unterteilung von KdM und der Unterscheidung zwischen „Kriminalität von politisch Mächtigen“ und „Kriminalität von ökonomisch Mächtigen“ Inkongruenz besteht: Ein Teilbereich der Kriminalität von politisch Mächtigen, wie z.B. Delikte oppositioneller Parteien hinsichtlich der Parteifinanzierung und Amtsdelikte eines Gewerkschaftsführers, läßt sich nicht als „Kriminalität staatlicher Akteure“ einstufen.

Diese Typologie ist insofern von Bedeutung als staatliche Akteure die souveräne Regierungsgewalt zum Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung in vielfältiger Hinsicht ausnutzen können, während sich nichtstaatliche Akteure verschiedener Methoden bedienen müssen, diese Regierungsgewalt zu umgehen. Diese Unterscheidung dient zu einer späteren Untersuchung über die unterschiedlichen Strategien zur Entsanktionierung bei beiden Arten von Akteuren.

3.1.2 Illegale KdM und legale KdM

Da mit der Heranziehung des *erweiterten* legalistischen Verbrechensbegriffs auch strafrechtlich nicht inkriminierte Handlungen als kriminell bezeichnet werden, erscheint es mir notwendig, den hier zu behandelnden Gegenstandsbereich aus dem rechtlichen Blickwinkel zu betrachten und in zwei Begrifflichkeiten zu differenzieren: in „illegale KdM“ und „legale KdM“.

Von „illegaler KdM“ kann gesprochen werden, wenn bestimmte Handlungen von Mächtigen nach bestehenden Strafnormen verboten sind. Unter „legale KdM“ fallen hingegen Handlungen, die erst mit Heranziehung von Verbotsnormen, die keine direkte Verbindlichkeit beanspruchen, als Verbrechen definiert werden, wie z.B. die Kartellabsprache zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, die in juristischer Hinsicht keine Kriminalität ist, doch angesichts der allgemeinen Rechtsnorm als „legale KdM“ aufgefaßt werden soll.

Als eine Variante von „legaler KdM“ ist eine Kategorie von Handlungen staatlicher Akteure zu nennen, die von ihnen zuvor legal abgesichert wurden, aber im Lichte des Rechtes auf höherer Ebene doch Illegalität aufweisen. Dafür halte ich

den Begriff „legalisierte KdM“ für geeigneter. Mit der Benutzung des Begriffs „legale KdM“ bzw. „legalisierte KdM“ eröffnet sich die Möglichkeit, den über das Gesetzssystem einer Gesellschaft nicht erfaßbaren, aber kriminologisch relevanten Handlungsbereich mit zu berücksichtigen.

3.1.3 Organisationelle KdM und individuelle KdM

Nach der Art der Ausführung der Delikte läßt sich das Gegenstandsgebiet der KdM in „organisationelle KdM“ und „individuelle KdM“ differenzieren: Von „organisationeller KdM“ wird gesprochen, wenn bestimmte kriminelle Absichten von Mächtigen durch Indienstnahme einer oder mehrerer Gruppen bzw. Organisationen, seien es politische Institutionen, wirtschaftliche Organisationen oder Organisationen von Berufskriminellen, in die Tat umgesetzt werden. „Individuelle KdM“ hingegen tritt ohne eine solche Kopplung der Absicht von Mächtigen mit der Durchführung durch andere als Resultat der Entscheidung und als Handeln auf rein individueller Ebene auf.

Diese Unterscheidung ist für die spätere Erklärung des Phänomens KdM von wesentlicher Bedeutung, weil bei diesen beiden Arten der KdM der Faktor Macht eine unterschiedliche Rolle spielt: Bei „individueller KdM“ ist den Mächtigen mit dem Faktor Macht allein die Gelegenheitsstruktur vorgegeben. Bei „organisationeller KdM“ kommt dem Machtfaktor eine zusätzliche Bedeutung zu: Das Auftreten organisationeller KdM setzt ein Machtverhältnis, wodurch andere zur Durchführung einer kriminellen Handlung bewegt werden, voraus.

3.1.4 Destruktive KdM und nichtdestruktive KdM

Der Gegenstandsbereich der KdM läßt sich ferner unter dem Gesichtspunkt der Folgewirkungen in „destruktive KdM“ und „nichtdestruktive KdM“ unterscheiden. Als „destruktive KdM“ bezeichnet werden diejenigen Verbrechen, die auf physische Beschädigung bzw. Vernichtung von Menschen und Gegenständen hinauslaufen bzw. diese zur Hauptfolge haben (Gewaltakte wie politischer Mord durch Regierungen, Folter usw.). Von „nichtdestruktiver KdM“ wird gesprochen, wenn dies nicht der Fall ist (Wahlfälschung, Korruption, viele Delikte der White Collar-Kriminalität wie Preisabsprachen und Steuerdelikte etc.).

3.2 *Zweite Typologie*

Der vorliegenden Acht-Felder-Typologie liegen drei Gesichtspunkte zugrunde: Ob Handlungen auf nationaler oder internationaler Ebene erfolgen, ob Handlungen von politisch Mächtigen oder von ökonomisch Mächtigen begangen werden und schließlich ob es sich bei diesen Handlungen um politische oder ökonomische Kriminalität handelt. Ich unterscheide zunächst unter dem Gesichtspunkt der Handlungsebene zwischen innerstaatlicher und internationaler KdM, die aus jeweils vier Teilbereichen bestehen, die sich durch Verknüpfung zweier anderer Gesichtspunkte ergeben.

3.2.1 Innerstaatliche KdM

a) Politische Kriminalität von politisch Mächtigen

Zu dieser Kategorie können z.B. politischer Mord durch Regierungen, Folter, illegale Überwachungen, Wahlfälschung u.a.m. gerechnet werden.

„Politischer Mord durch Regierungen“ bedeutet nach einer von amnesty international verwendeten Definition „ungesetzliche und vorsätzliche Tötungen von Personen aufgrund deren tatsächlicher oder vermutlicher politischer Überzeugung oder Tätigkeit oder anderer Überzeugung, ethnischer Herkunft, Hautfarbe oder Sprache, die auf Anordnung oder mit Hilfe einer Regierung begangen werden“ (amnesty international 1983: 13). Diese Definition schließt aber gesetzlich verhängte Todesstrafen und auch Tötungen im Krieg („ungesetzlich“) sowie unbeabsichtigte Tötungen oder Todesfälle infolge vorschriftsmäßiger Gewaltanwendung durch Gesetzsvollzugsorgane („vorsätzlich“) aus. Der Begriff „politischer Mord durch Regierungen“ umfaßt ein breites Spektrum von Handlungen, das von der Tötung einzelner bis zur Massenliquidierung an Anhängern größerer Oppositionsbewegungen bis hin zur Ausrottung ethnischer Gruppen reicht (vgl. amnesty international 1983: 13f.).

„Politischer Mord durch Regierungen“ wird überwiegend von totalitären Regierungssystemen begangen und ist durch zahlreiche Beispiele zu belegen: Der von Stalin inszenierte Hunger-Holocaust in der Ukraine in 1932 und 1933 (Zahl der Opfer: 7 bis 10 Millionen), die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Massentötungen in Indonesien in 1965 und 1966 (Opfer von einer halben Million nach zurückhaltender Schätzung) sowie das „Verschwindenlassen“ von politisch Gefangenen und Entführten des Allende-Regimes von 1976 bis 1983 und die Tötung von „Feinden der Revolution“ durch die Gaddafi-Regierung u.a.m. (vgl. amnesty international 1983). Die genaue Zahl der Opfer des „politischen Mordes durch Regierungen“ ist nur schwer zu ermitteln. Einen Anhaltspunkt bietet die geschätzte Zahl von ca. 6 Millionen Opfern in einigen ausgewählten Ländern in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts (Herman 1987: 21).

Folter wird nach dem heutigen Stand der Rechtsordnung sowohl in einzelnen Staaten als auch im internationalen Bereich als verbotene Handlung angesehen. Obwohl in den Rechtsordnungen einzelner Staaten (einschließlich „folternder“ Staaten) eine ausdrückliche Normierung des Folterverbotes meistens nicht zu finden ist, lassen sich Folterungen entweder als Körperverletzung und Mißhandlung oder über die in der Verfassung garantierte Unantastbarkeit der Menschenwürde als strafbare Handlung bewerten. Im internationalen Bereich ist die Ablehnung der Folter ausdrücklicher: Seit der Aufnahme in die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 ist das Folterverbot in zahlreichen Konventionen und Dokumenten von verschiedensten Organisationen aufgenommen worden (vgl. Triffterer 1976: 125ff.).

Nach der „Erklärung gegen die Folter“ der UN-Generalversammlung vom 9. Dez. 1975 ist unter dem Begriff Folter „jede Handlung“ zu verstehen, „durch die einer Person von einem Träger staatlicher Gewalt oder auf dessen Veranlassung hin

vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Taten zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern“ (Art. 1 (1)).

In bezug auf die KdM ist es von besonderer Bedeutung, daß die diktatorischen oder totalitären Herrschaften Folter fast ausnahmslos als staatliches Instrumentarium zur politischen Unterdrückung der Opposition verstehen und daher Folter systematisch betreiben. Zu Folterinstitutionen gehören sowohl staatliche Organisationen wie Kriminal- bzw. Geheimpolizei, Staatssicherheitsdienst oder Militäreinheiten als auch angeblich nichtstaatliche, aber doch unter staatlicher Kontrolle stehende Einheiten wie „Todesschwadronen“ in vielen lateinamerikanischen Ländern (amnesty international 1985, Kap. 8). Nach dem Bericht von amnesty international (1985) über die Folteranwendung in den 80er Jahren läßt sich die Folter als ein weltweit verbreitetes Phänomen ansehen, das in fast einhundert Ländern in Amerika, Afrika, Asien und Europa zu beobachten ist.

Illegale Überwachungen, die mit Hilfe von elektronischen Vorrichtungen wie Telefonanzapfungen und Abhörgeräten und mit dem Einsatz von Agenten (Überwacher, Informanten, „infiltrators“) besonders bei dissidenten Individuen und Gruppen erfolgen, verletzen das US-amerikanische allgemeine Strafrecht und Rechte wie „the Right to Privacy Act“, „the National Security Act“ und „wiretapping laws“ usw. Roebuck und Weeber zufolge haben das Weiße Haus, die CIA, das FBI und die US-Army diese Art von Delikten andauernd angewendet. Z.B. hat das FBI von 1960 bis 1964 durch die Sammlung von personenbezogenen Daten eine Liste von Amerikanern, die im Falle eines nationalen Notstandes wegen ihrer „subversiven“ politischen Auffassung ins Gefängnis gebracht werden sollten, aufgestellt (vgl. Roebuck/Weeber 1978: 105-118).

Auch Wahldelikte stellen eine wichtige, von politisch Mächtigen häufig angewendete kriminelle Praxis dar. Abgesehen von der Hinderung oppositioneller Bevölkerungsgruppen durch diskriminierende Wahlgesetze an der Stimmabgabe oder angemessener politischer Repräsentation, steht politisch Mächtigen die Möglichkeit zur illegalen Wahlfälschung hinsichtlich jeden Wahlvorganges offen: Tätliche Bedrohung, physische oder psychische Vernichtung des oppositionellen Kandidaten, Einschüchterung der Wahlbürger durch Gewaltanwendung und verbotenes Schenken von materiellen und immateriellen Gütern während des Wahlkampfes sowie das Ersetzen von oppositionellen Stimmen durch unterstützende Stimmen und sogar die Weitermeldung eines erfundenen Wahlergebnisses nach der Wahl (vgl. Hess 1976: 8).

Bei der Strategie der Weitermeldung eines erfundenen Wahlergebnisses kann heute die entwickelte Datenverarbeitungstechnik eingesetzt werden. So begleitete die 13. Präsidentschaftswahl 1987 in Süd-Korea ab dem frühen Morgen des Tages nach der Wahl eine hektische, sich ständig korrigierende Ergebnisberichterstattung in sämtlichen Medien: Eine Analyse von verschiedenen Zeitungen und Fernsehsendungen läßt jedoch erkennen, daß ein- und dasselbe Wahlergebnis mit einer

ganz erstaunlichen Genauigkeit, die sich selbst auf die Informationen über die erhaltene Stimmenzahl jedes Kandidaten erstreckte, jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten, die von 5 bis 11 Uhr variieren, berichtet wurde, während dasselbe Ergebnis sich in Wirklichkeit erst gegen 11 Uhr realisierte (Kim 1988: 25ff.).

Einige andere Formen von Wahldelikten der Mächtigen finden sich in der "Watergate-Affäre": Außer dem wohl bekannten "Watergate"-Einbruch, der auch Komponenten der illegalen Überwachung erkennen läßt, wurde auch von der illegalen Beschaffung von Spenden zur Wahlkampagne, der Propaganda zur Diskreditierung politischer Gegner, Meineid usw. Gebrauch gemacht (vgl. Simon/ Eitzen 1982: 4).

Außerdem gibt es viele Arten von politischer Kriminalität von politisch Mächtigen, die hier aus Platzgründen nur stichwortartig genannt werden können: die Anstiftung zu oder Duldung von Polizeibrutalität, Terrorakte polizeinaher Einheiten oder Todesschwadronen, staatlich gelenkte Pogrome, Freiheitsberaubungen ohne richterlichen Befehl u.a.m. (vgl. Scheerer 1985: 212).

b) Ökonomische Kriminalität von politisch Mächtigen

In diesem zweiten Teilbereich geht es um die ökonomische Kriminalität von politisch Mächtigen, die sich unter Bezugnahme auf den Begriff „Korruption“ beschreiben läßt. „Korruption“ definiert man üblicherweise als Verletzung des öffentlichen Interesses durch staatliche Amtsinhaber zugunsten ihres Privatinteresses, das nicht nur, aber meistens ökonomischer Natur ist (vgl. Bayley 1989; Ney 1989). In diese Feldkategorie fallen nur korrupte Handlungen, für die man das ökonomische Interesse von politisch Mächtigen unterstellen kann.

In den meisten Gesellschaften, in denen allgemeine Interessen über spezielle Interessen erhoben werden, gelten korrupte Handlungen als Straftaten. So kann man passive Bestechung, Ämterverkauf, Unterschlagungen aus öffentlichen Fonds usw. als ökonomische Kriminalität von politisch Mächtigen bezeichnen. Passive Bestechung, verstanden als "illegal act of taking advantage of one's political position to gain money or property" (Simon/Eitzen 1982: 209), kann verschiedene Formen annehmen: Ein direktes Anbieten bzw. Verlangen von Geld ("outright bribe"), ein Ein- und Zurückkauf von Aktien nach ihrer Werterhöhung oder eine Zurückzahlung eines Geldbetrages von dem die Bestellung annehmenden Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber ("kick back") (vgl. Simon/Eitzen 1982: 209f.). Von Ämterverkauf ist zu sprechen, wenn Ämter nicht nach vorgeschriebenen Kriterien, sondern nach dem Umfang oder Qualität von Bestechungen, die Ernennungsberechtigten geleistet oder versprochen wurden, besetzt werden. Ämterverkauf läßt sich als eine Variante von passiver Bestechung betrachten, doch unterscheidet er sich von passiver Bestechung darin, daß dabei als Bestechende politische Akteure agieren, während bei der passiven Bestechung im allgemeinen ökonomische Akteure in Frage kommen.

Die Rolle des Bestechenden spielen u.U. auch kriminelle Organisationen. Chambliss (1978) konnte beobachten, daß von in den USA aus der ursprünglichen Quelle resultierenden Gewinnen aus illegalen Geschäften wie Glücksspiel oder Pro-

stitution bestimmte Anteile über Streifenpolizisten, über Polizeioffiziere, Bürgermeister, Staatsanwälte und Gouverneure bis auf die bundesstaatliche Ebene hinauffloßen. Auf die Unterstützung von Unterwelt-Bossen sind sowohl die Demokratische als auch die Republikanische Partei, die die aufwendigen Wahlkampagnen finanzieren müssen, angewiesen. So versuchte Nixon, durch die Watergate-Affäre die korrupten Beziehungen der Demokratischen Partei zu illegalen Organisationen, nicht aber solche der Republikanischen Partei, bloßzustellen und dadurch die Geldquellen seiner Gegner versiegen zu lassen (vgl. Hess 1978: 5ff.).

Korruption ist nicht das Kennzeichen von wenigen Gesellschaftssystemen mit bestimmten Besonderheiten: Es gibt auch in der Bundesrepublik Deutschland, die von den westlichen kapitalistischen Gesellschaften als am wenigsten korruptionsanfällig gilt, vielfältige korrupte Praktiken hinsichtlich der Parteienfinanzierung (Roth 1985). Auch in der UdSSR, die ein typisches Bild der Korruption in den früheren sozialistischen Ländern liefert, wurden wichtige Posten auf fast allen gesellschaftlichen Ebenen gegen einen gigantischen Geldbetrag vergeben. Ähnlich wie in den USA war die Quelle des für gewünschte Stellen benötigten Geldes das organisierte Verbrechen (Voslensky 1985: 160ff.). In den Gesellschaften der Dritten und Vierten Welt macht die Korruption ein gesellschaftlich weit verbreitetes Phänomen aus. Dort sind die Administrationen angesichts des Fehlens oder der Schwäche der Kontrollinstitutionen gar als *die* Korruptionszentren anzusehen, und anders als in den entwickelten Ländern spielt dabei die Patron-Klientel-Beziehung eine grundlegende Rolle (vgl. Noack 1985: 69-83).

c) Ökonomische Kriminalität von ökonomisch Mächtigen

Die konkreten Erscheinungsformen von Wirtschaftsdelikten der ökonomisch Mächtigen zeigen sich an den Beispielen von White Collar-Kriminalität, über welche seit Sutherland viel geforscht worden ist. Den als "white-collar crime" zusammengefaßten Bereich differenziert man heute in Körperschaftskriminalität, Straftaten von juristischen Personen des Zivilrechts, die durch ihre verantwortlichen Organe kriminell handeln können, und Berufskriminalität, d.h. Straftaten von natürlichen Personen des Zivilrechts, die ihre Berufsrolle für ihr Privatinteresse ausnutzen (Pfeiffer/Scheerer 1979: 94). Zur Berufskriminalität (occupational crime) gehören Unterschlagungen von Firmengeldern, Insolvenzdelikte usw. (Opp 1975).

In den Bereich der Körperschaftskriminalität, die von Mitgliedern einer Organisation zugunsten einer ökonomischen Gewinnmaximierung der Organisation begangen wird, fallen kriminelle Praktiken, die sich wiederum in zwei Kategorien differenzieren lassen.

Erstens sind Praktiken wie Preisabsprachen bzw. Kartelldelikte, Steuerdelikte, Subventionsdelikte, betrügerische Werbungen, Bestechung von Beamten und Politikern, Betriebsspionage zu nennen, für die Verstöße gegen das kapitalistische Wettbewerbsprinzip und ihre rein ökonomischen Folgewirkungen charakteristisch sind. Diese Arten von mit einer besonders hohen Dunkelziffer behafteten "corporate crime" wurden in den US-amerikanischen Verhältnissen in den 70er Jahren

von jedem zehnten Großunternehmen ein- oder mehrfach begangen, wobei die Fälle einer Geldstrafe von weniger als eine halbe Million US-Dollar ignoriert werden (vgl. Green 1991: 111). Der wirtschaftliche Schaden durch "corporate crimes" ist gigantisch: Nach der Schätzung von Simon und Eitzen (1982) haben die Preisabsprachen zwischen Unternehmen die Konsumenten Anfang der 80er Jahre in den USA 60 Milliarden Dollar jährlich gekostet. In der Bundesrepublik Deutschland wurden nach Zybons Einschätzung Anfang der 70er Jahre durch "corporate crimes" jährlich Schäden von 20 Milliarden DM (mehr als ein Fünftel des damaligen Bundeshaushaltes) verursacht (Zybon 1972: 33).

Als zweite Deliktgruppe, die über rein wirtschaftliche Schäden hinaus gesundheitliche Schädigungen bzw. Körperverletzungen oder gar Tötungen von Menschen zur Folge haben kann (vgl. "corporate violence" von Hills 1988), lassen sich die Herstellung von technisch fehlerhaften Produkten und gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln, Umweltkriminalität, mangelhafte Sicherung von Arbeitsplätzen usw. als Körperschaftskriminalität bezeichnen.

Ein markantes Fallbeispiel für den Verkauf von technisch fehlerhaften Produkten lieferte der amerikanische Autohersteller Ford, der in den 70er Jahren ein Automobil mit einem auch bei einer niedrigen Geschwindigkeit explosionsgefährdeten Benzintank („Pinto“) auf den Markt brachte, obwohl dieser Fehler bekannt war, ebenso, daß man das Problem mit einem niedrigen Kostenaufwand hätte beseitigen können. Grund des Nichtbehebens des „tödlichen“ Defektes war eine rein ökonomische Überlegung. Ein Vergleich der Umrüstungsaufwendungen mit den maximal zu erwartenden Schadensersatzleistungen bei Unfällen, auch solchen mit tödlichem Ausgang, ergab einen Kostenvorteil für den Verzicht auf Umrüstung in Höhe von 90 Millionen Dollar pro Jahr (vgl. Dowie 1988: 21). Dies ist nur ein Beispiel von vielen: "Although this story is about the Pinto, the way in which Ford made its decision is typical of the U.S. auto industry generally. There are plenty of similar stories about other cars made by other companies" (Dowie 1988: 14).

Um ein Beispiel für die Umweltkriminalität zu nennen: Eine amerikanische Chemiefirma verkaufte ein Gebiet ("Love Canal"), in dem sie zuvor ein Jahrzehnt lang giftige Chemieabfälle hatte abfließen lassen, ohne dem Käufer den bisherigen Verwendungszweck mitzuteilen. In dieser Gegend wurde danach eine Wohnsiedlung errichtet, in der Jahre später die verheerenden Wirkungen des Chemieabfalls - wie eine unverhältnismäßig hohe Rate von Fehlgeburten, Anfallserkrankungen und Suiziden - erkennbar wurden. Auch anhand der Umweltkatastrophe im "Love Canal" wird nur die Spitze des Eisberges sichtbar. Nach Schätzungen der Umweltschutzbehörde wurden in den 70er Jahren 90% des amerikanischen Giftmülls illegal deponiert (vgl. Simon/Eitzen 1982: 6f.).

d) Politische Kriminalität von ökonomisch Mächtigen

Zu dieser letzten Unterteilung der KdM gehören illegale Maßnahmen von Unternehmen zur Unterdrückung der Arbeiter- oder Gewerkschaftsbewegung und illegale Finanzierung von Politikern. Obgleich den genannten Handlungen als Motiv

das ökonomische Interesse der Handelnden zu unterstellen ist, spielen sich diese Handlungen in der politischen Szene ab und haben dazu überwiegend politische Folgewirkungen, so daß sie als politische Kriminalität kategorisiert werden.

Zu den illegalen Methoden der Unternehmer zur Lösung ihrer Probleme im Kampf mit den Gewerkschaften zählen Morde an Streikführern und Gewerkschaftlern und die Anwendung von physischer Gewalt zur Einschüchterung der Arbeitnehmer, die meistens durch kriminelle Organisationen erledigt werden. So unterhielten die großen Automobilfirmen wie General Motors oder Ford in den 20er und 30er Jahren Kontakte zur „Schwarzen Legion“ oder dem dreitausend Mann starken sogenannten „Service Department“, die mit Hunderttausenden von Dollars für die Verhinderung der gewerkschaftlichen Organisierung von Arbeitern durch diese verbrecherischen Methoden bezahlt wurden (Hess 1978: 7).

Es bestehen heute in den meisten Gesellschaften gesetzliche Regelungen über Umfänge von politischen Spenden und über Arten des Spendens, und diese Regeln werden häufig von ökonomisch Mächtigen, die sich auf Unterstützungen durch politisch Mächtige angewiesen sehen, verletzt. Z.B. haben sich während der Wahlkampagne Nixons 1972 mehr als 300 Großunternehmen diesbezüglich illegal verhalten (Clinard/Yeager 1978: 260).

3.2.2 Internationale KdM

a) Politische Kriminalität von politisch Mächtigen

Als politische Kriminalität von politisch Mächtigen auf der zwischenstaatlichen Ebene lassen sich Spionage, internationale Terrorakte, illegale Handlungen bezüglich bestimmter außenpolitischer Zielsetzungen und Übertretungen von internationalen Abkommen einschließlich Kriegsverbrechen nennen. Obgleich verschiedene Rechtfertigungen für die genannten Handlungen (z.B. Maßnahmen zum Erhalt der Sicherheit des Staates oder zur Durchsetzung von Interessen ethnischer Minderheiten) die Bezeichnung dieser Handlungen als Verbrechen erschweren, ändert diese Tendenz nichts an der Tatsache, daß mit den Handlungen Gesetzesverletzungen eingetreten sind, so daß sie das Etikett „Verbrechen“ erhalten.

Ungeachtet zweier widersprüchlicher Haltungen gegenüber der Spionage, nämlich einer positiven bezüglich „der Spionage für den Staat“ und einer negativen in bezug auf „Spionage gegen den Staat“, ist es eindeutig, daß Spionage für einen Staat gleichzeitig Spionage gegen einen anderen Staat bedeutet und daß sie nach dem Gesetz des anderen Staates strafbar ist.

Während die Spionage kein Gewaltverbrechen darstellt, sind internationale Terrorakte immer durch Gewaltanwendung charakterisiert, wie z.B. Menschen- oder Flugzeugentführungen, Bombenanschläge, Attentate auf Politiker etc.

Ein wichtiger Bestandteil der politischen Kriminalität von politisch Mächtigen auf der internationalen Ebene besteht aus illegalen staatlichen Handlungen bezüglich bestimmter außenpolitischer Zielsetzungen, die mit Bezugnahme auf die sogenannten „CIA covert actions“ verdeutlicht werden können. Nach einer Untersuchung über die Gesetzeswidrigkeit der „covert actions“ der Reagan-Administration

gegen Nicaragua haben sie sowohl internationales als auch nationales Recht der USA verletzt. Die "covert actions" beinhalteten in diesem Fall die Organisation und die weitergehende Unterstützung einer paramilitärischen Truppe, die durch die Zerstörung von fundamentalen staatlichen und industriellen Einrichtungen in Nicaragua auf den Sturz der dortigen Regierung abzielte. Die Unterstützung der Truppe durch die CIA ist vor allem von finanzieller und militärischer, aber auch quasi-wissenschaftlicher Qualität. Die CIA verteilte den Contras ein Handbuch über "Psychological Operations in Guerrilla Warfare" (CIA 1985), das politischen Mord an den Sandinisten-Führern propagierte (vgl. Nair/Opperskalski 1988; Pfof 1987: 67ff.).

Verletzt werden durch diese Art von Handlungen das international anerkannte Prinzip des Nichtinterventionismus und das Prinzip des Verbots der Kriegsführung zur Durchsetzung bestimmter politischer Maßnahmen, das in der Definition für „Verbrechen gegen den Frieden“ der Nürnberger Prozesse (1945-1949), die nicht nur die Führung von Angriffskriegen, sondern auch deren Planung und Vorbereitung einschließt, nachdrückliche Betonung erfährt. "The International Court of Justice" erklärte zudem die USA für die Interventionen in Nicaragua schuldig. Verletzt wurden auch einige nationale Gesetze der USA, wie z.B. „Neutrality Act“, "Boland Amendment" und andere Verordnungen. Die Konsequenzen der geheimdienstlichen Aktionen der USA in Nicaragua waren verheerend: z.B. das Ausbrennen eines Öltanks mit zwei Millionen Gallonen Öl, Verminung einiger Häfen sowie nicht zuletzt die Ermordung, Verwundung oder Entführung mehrerer Tausend Zivilisten (vgl. Pfof 1987).

Die CIA-Operation in Nicaragua bietet ein Modell für andere lateinamerikanische Länder und für die Länder der Dritten Welt. Z.B. haben sich die USA auch in Guatemala (1954) und in Chile (1973) bezüglich des Umsturzes der demokratisch gewählten Regierungen ähnlich verhalten (vgl. Huggins 1987). Was das quantitative Ausmaß der Anwendung von solchen US-amerikanischen "covert actions" betrifft, so war der US-amerikanische Geheimdienst im Verlauf von 20 Jahren in mindestens 900 ausländische Interventionen in fast allen Ländern der Welt verwickelt (vgl. Roebuck/Weeber 1978: 82).

b) Ökonomische Kriminalität von politisch Mächtigen auf internationaler Ebene

Wie bei der gleichen Rubrik auf nationaler Ebene, öffnet die „internationale“ Korruption einen Zugang zur internationalen KdM, insbesondere für die ökonomische Kriminalität von politisch Mächtigen und auch für die ökonomische Kriminalität von ökonomisch Mächtigen. Während aber die Erscheinungsformen von Korruption auf der nationalen Ebene sehr vielfältig sind, erscheint die Korruption auf der internationalen Ebene im wesentlichen in Form der Bestechung in ihrem ursprünglichen Sinne, die üblicherweise zwischen wirtschaftlichen Akteuren wie Großunternehmen oder multinationalen Unternehmen (Korruptierende) einerseits und politischen Akteuren in höchsten Stellungen (Korruptierte) andererseits erfolgt.

Im Rahmen der bekannten Lockheed-Affäre hat die "Lockheed Aircraft Corporation" von 1970 bis 1975 25 Millionen Dollar Bestechungsgelder an verschiedene

ausländische Regierungsstellen gezahlt, um in diesen Ländern den Verkauf ihrer Militär- und Zivilflugzeuge zu ermöglichen bzw. zu fördern (vgl. Piehl 1991: 23). In diese Affäre waren eine Reihe von Ländern in jeder Entwicklungsphase (Japan, die Niederlande, Belgien, Italien, die BRD, die Türkei, Kolumbien und Australien sowie weitere Staaten in Asien und Mittel- und Südamerika) verwickelt (vgl. LeVine 1989). Berücksichtigt man zudem, daß die Lockheed Corporation keineswegs das einzige „bestechende“ Unternehmen ist, so könnte man mit einer gewissen Übertreibung von einer weltweiten Erscheinung sprechen.

c) Ökonomische Kriminalität von ökonomisch Mächtigen

Dieser Abschnitt bezieht sich im wesentlichen auf die grenzüberschreitenden illegalen wirtschaftlichen Handlungen von Großunternehmen und multinationalen Unternehmen (transnationale Unternehmen), die angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Weltmärkte ihre Handlungsarena bis auf die zwischenstaatliche Ebene erweitert haben. Mit „multinationalen Unternehmen“ sind hier Unternehmen gemeint, die außerhalb ihres Sitzstaates Produktions- oder Dienstleistungseinrichtungen besitzen oder kontrollieren (vgl. Tiedemann 1979: 7). Soche Unternehmen verfügen in beachtlich hohem Maße über wirtschaftliche Macht, treten als autonome Akteure auf der internationalen Szene auf und können sich wie eine „Hydra“ einen oder mehrere Köpfe abschneiden lassen, ohne damit in existenzielle Gefahr zu geraten. Sie sind quasi-souverän und schwer zu kontrollieren (vgl. LeVine 1989: 688f.).

Für diesen Teilbereich ist die Rolle des Rechtsordnungssystems besonders problematisch, wenn man versucht, den Teilbereich der KdM eindeutig abzugrenzen. Zum einen existiert keine Weltwirtschaftsrechtsordnung, und nationale Rechtsordnungen sind in den Industrie- und den Entwicklungsländern unterschiedlich entwickelt, was zur unterschiedlichen Einschätzung derselben Erscheinungen führt. Zum anderen weisen selbst die entwickelten Wirtschaftsrechtsordnungen einige Lücken auf: Z.B. findet das Kartellrecht nach allen praktischen Rechtsordnungen auf das Verhältnis von Mutter- und Tochterunternehmen keine Anwendung, da eine Kartellabsprache rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen voraussetzt (vgl. Tiedemann 1979).

Angesichts dieser Problematik wird hier von den entwickelteren Rechtsnormen von Industrieländern und von allgemeinen Verbotsnormen ausgegangen. Anhand dieses Kriteriums läßt sich ein- und derselben Handlung, unabhängig von den Gesellschaften, in denen sie erfolgt, eine gleiche Bezeichnung zuordnen. Darüber hinaus wird der rechtlich bisher weitgehend unerfaßte Grenzbereich faktischer Mißbrauchshandlungen in den Gegenstandsbereich mit einbezogen.

In diese Teilkategorie fallen Delikte wie Bestechung der ausländischen Regierungsbeamten oder Politiker, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, Absatz von gesundheitsschädlichen Produkten, Umweltkriminalität sowie Verletzung des Arbeitsrechts usw.

Bezieht man die Erscheinung der Korruption auf der zwischenstaatlichen Ebene auf den Aspekt der korrumpierenden Seite, kann hier von Bestechung der ausländ-

ischen Regierungsbeamten oder Politiker durch Großunternehmen und multinationale Unternehmen gesprochen werden. Die internationalen Bestechungen erfolgen in erster Linie in Bereichen, in denen es um außergewöhnlich teure Waren geht (Rüstungsindustrie, Waffenhandel), oder in Bereichen, in denen Handelsgüter in besonders großem Umfang gehandelt werden (Mineralöl, Bananen, usw.) (vgl. Levine 1989: 691). Diese Delikte werden in den USA am intensivsten bekämpft: Die sogenannte "Foreign Corrupt Practices Act" (1977), die auf den Aspekt der Bestechung des Wirtschaftsunternehmens Bezug nimmt, verbietet unter Strafandrohung Unternehmen, die in den USA ansässig sind, oder Mitarbeitern internationaler Unternehmen, die in den USA leben, Korruptionszahlungen in jeglicher Form an ausländische Regierungsbeamte zu leisten (vgl. Piehl 1991: 24).

Zur Häufigkeit und zum Ausmaß der Bestechung sei hier auf die Bilanz der US-amerikanischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde "Security Exchange Commission" (SEC) verwiesen: Von 1973 bis 1976 haben 95 nationale und multinationale Unternehmen fast aller Branchen vor der SEC Rechenschaft über illegale Zahlungen ablegen müssen, und annähernd 40 wurden wegen der Zahlung von Schmiergeldern bzw. im Falle von „fragwürdigen“ Zahlungen an ausländische Empfänger angeklagt. Abgesehen von der Lockheed Aircraft Corp., dem „Spitzenreiter“ solcher Geschäfte, zahlten die 15 größten „bestechenden“ Unternehmen zusammen ca. 64 Millionen Dollar aus (vgl. Kugel/Gruenberg 1976: 14f.).

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht wie Preisabsprache bzw. Kartellbildung sind in fast allen wirtschaftlichen Sektoren bekannt. Nur einige Fallbeispiele dafür: die durch Dumping-Praktiken und Verkaufsverweigerungen intensivierten und abgesicherten Marktaufteilungen von 24 europäischen Zuckerfabriken und Zuckertriebsegesellschaften und das internationale Chinin-Kartell, an dem sich 15 Gesellschaften mit Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Quotenverteilungen beteiligt haben (vgl. Tiedemann 1979: 12-15).

Beispiele für Preisüberhöhungen sind besonders in Kolumbien zu finden. Dort wurden verschiedene Arzneimittel, elektronische Produkte und chemische Produkte von multinationalen Unternehmen für außergewöhnlich hohe Preise abgesetzt (vgl. Arndt 1974: 55).

Der Absatz von gesundheitsgefährdenden Produkten auf dem ausländischen Markt ist auch ein Delikt der ökonomisch Mächtigen auf der internationalen Ebene. Eine Vielzahl von US-amerikanischen Unternehmen exportiert krebserregende oder giftige, auf dem nationalen Markt als unabsetzbar verurteilte Produkte in die Länder der Dritten Welt (vgl. Dowie/Jones 1988).

d) Politische Kriminalität von ökonomisch Mächtigen

In diesem letzten Teilbereich kommen Delikte wie z.B. der verbotene Waffenexport bzw. -schmuggel und illegale Maßnahmen von multinationalen Unternehmen zur Einflußnahme auf ausländische politische Angelegenheiten in Betracht.

Der Export von Kriegswaffen gehört zu einem großen Teil zu den illegalen Handlungen. Nach bundesdeutschen Gesetzesregelungen ist z.B. die Ausfuhr von

Kriegswaffen an verbündete Staaten nur unter behördlicher Genehmigung möglich, während sie bei der Gefahr der Verwendung zu einer friedensstörenden Handlung oder, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem Export entgegensteht, keinesfalls genehmigt wird (vgl. Thun 1985: 129).

Trotz dieser Gesetzesregelungen waren fast alle bundesdeutschen Rüstungsproduzenten bzw. einschlägigen Zulieferanten an argentinischen Aufträgen beteiligt (*Wirtschaftswoche* vom 24. 5. 1982). Auch im Iran und im Irak wurden deutsche Waffen während des kriegerischen Konfliktes zwischen beiden Parteien eingesetzt. Zu den Waffenlieferanten für die beiden Kriegsparteien gehört eine Vielzahl von Unternehmen in insgesamt mehr als 30 Ländern. Bei Waffenexport werden, um bestehenden Exportbeschränkungen auszuweichen, häufig illegale Praktiken, wie Fälschung von Frachtpapieren, angewendet oder kompliziertere Bestellungs- bzw. Transportwege gewählt: Z.B. beauftragt eine fiktive griechische Zwischenfirma, im Auftrag eines südamerikanischen Unternehmens, ein belgisches oder schwedisches Rüstungsunternehmen, von einem deutschen Waffenproduzenten gewünschte Waren für sie zu beschaffen. Die bestellten Waffen werden zunächst mit einer leicht zu erhaltenden Ausfuhrerklärung nach Belgien oder Schweden geliefert und von dort aus „offiziell“ nach Griechenland verschifft, aber in Wirklichkeit jedoch in den Iran geliefert (Roth 1988: 78f.).

In bezug auf illegale Maßnahmen von multinationalen Unternehmen zur Einflußnahme auf ausländische politische Angelegenheiten wird auf Handlungen des US-amerikanischen Telefonkonzerns „International Telephone and Telegraph Corporation“ (ITT) in Chile im Jahre 1970 hingewiesen. Um dort bis dahin lukrative und sichere Gewinnchancen nicht zu verlieren, hat der Großkonzern die Machtübernahme durch die sozialistische Partei mit allen Mitteln verhindert: Außer einem „siebenstelligen“ Angebot zur Unterstützung jeder Regierungspolitik, die diesem Zweck dienen konnte, stellte ITT noch angesichts der Überlegung, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage könnte sich auf den Wahlsieg der sozialistischen Partei negativ auswirken, einen Plan auf, der auf die wirtschaftliche Zerrüttung in Chile hinauslaufen sollte. Nach dem Scheitern all dieser Versuche war ITT dann mit einem stärkeren Engagement um den Sturz der sozialistischen Regierung bemüht: Z.B. sollten Chile keine ausländischen Kredite mehr eingeräumt, Unzufriedenheit beim chilenischen Militär geschürt sowie diplomatische Pläne der Regierung zum Scheitern gebracht werden u.a.m. (Sampson 1973: 224ff.).

3.3 Merkmale der KdM

Fast alle Delikte der KdM haben manifeste oder latente Schäden zur Konsequenz, die jene der Unterschichtkriminalität in verschiedenen Hinsichten bei weitem übertreffen: Die destruktive KdM hinterläßt gewöhnlich Hunderte, Tausende von Opfern. „The heavy electrical equipment price-fixing conspiracy“ in den 60er Jahren der USA verursachte allein der amerikanischen Bevölkerung weitaus größere finanzielle Schäden als alle Raubfälle, Einbrüche und Diebstähle, die in demselben Zeitraum in allen amerikanischen Bundesstaaten begangen wurden (vgl. Geis 1968:

279). Einige Delikte der KdM könnten zudem jeden Beliebigen als potentiell Opfer haben (Ford Pinto, HIV-verseuchtes Blutplasma). In immaterieller Hinsicht führt das Offenbarwerden der illegalen Aktivitäten staatlicher Institutionen oder wirtschaftlicher Organisationen zum Verlust des öffentlichen Vertrauens und zur sozialen Desorganisation in großem Ausmaß, während andere Verbrechen relativ geringe Wirkung auf soziale Institutionen und Organisationen haben (vgl. Sutherland 1968: 192).

Zweitens können die Delikte der KdM als Verbrechen angesehen werden, die als Konsequenz rational und gründlich durchdachter Entscheidungsprozesse begangen werden. Dies dürfte sicher mit dem starken Interesse der Mächtigen an dem (Weiter-)Erhalt der Macht bzw. des Besitzes und mit schwerwiegenden Folgen ihrer Handlungen überhaupt bzw. für sich selbst zusammenhängen.

Die Delikte der KdM sind zudem durch die Planmäßigkeit der Handlungen charakterisiert, wobei der Grad an Systematik des Planes unterschiedlich ausfallen kann. Delikte organisationeller KdM weisen im allgemeinen ein höheres Maß an Planmäßigkeit der Handlungen auf als solche individueller KdM. Organisationelle KdM hat nicht selten eine schwierige Aufgabe, die erst mit der aufwendig geplanten Kombination verschiedenartiger Tätigkeiten zu bewältigen ist, und erfordert u. U. einen bis ins kleinste Detail kalkulierten Plan der projektierten Tat (Einbruch zwecks Hinterlassung der Abhörgeräte, Waffenschmuggel). Sie ist häufig durch die Weiträumigkeit und die Dauerhaftigkeit der Handlungen gekennzeichnet, die sich ohne eine systematische Planung der Tat kaum verwirklichen lassen (Genozide, Folter, illegale Überwachungen).

Das dritte Kennzeichen der KdM hängt mit der Planung der Handlung eng zusammen und bezieht sich nur auf organisationelle KdM: Die meisten Delikte organisationeller KdM werden stellvertretend ausgeführt. Mächtige halten sich selber bei nahezu allen Delikten organisationeller KdM als Anstifter und Auftraggeber (oder auch nur als oberste Autorität, deren mutmaßlichen Willen die Untergebenen zu erfüllen trachten) im Hintergrund, während die Ausführung der gewünschten Tat sozialen oder politischen Institutionen, wirtschaftlichen oder auch kriminellen Organisationen überlassen wird. Als Beauftragte können in Betracht kommen sowohl Angehörige deklassierter bzw. von Deklassierung bedrohter Schichten, welche erfahrungsgemäß leicht für Gewaltverbrechen motivierbar sind, wenn sie sich von der Teilnahme an der KdM entweder eine soziale Sicherung im weitesten Sinne bzw. einen Aufstieg oder die Bekämpfung der an ihrer Gefährdung Schuldigen oder beides versprechen können (vgl. Pfeiffer/Scheerer 1985: 213), als auch Mittelschichtangehörige, die als Angehörige des mittleren Managements für Gewinne ihrer Organisationen gegen Gesetze verstoßen können. Derartige Handlungszusammenhänge stellen die Grundlage dar, auf der oft hochkomplexe kriminelle Unternehmungen oder auch besonders grausame Gewalttaten wie Folter oder Massenmord begangen werden können.

Viertens vermögen sich gesellschaftlich Mächtige aufgrund ihrer privilegierten Positionen, die wirksame Einflußnahme ermöglichen, aufgrund ihrer sozialen und

kommunikativen Kompetenz, ihres Status und ihrer materiellen Ressourcen usw. wesentlich erfolgreicher gegen Reaktionen staatlicher Instanzen zur Wehr zu setzen als andere Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeklagte (vgl. Scheerer 1985: 213). KdM ist durch „relative Sanktionsimmunität durch komplexere Tatstrukturen, bessere Vertuschungsmöglichkeiten, Beeinflussung der veröffentlichten Meinung, besseren Rechtsschutz, geringere Stigmatisierung“ (Scheerer 1993: 248) charakterisiert.

In bezug auf den Handlungszusammenhang organisationeller KdM ist für die Sanktionsimmunität der Mächtigen selbst der Täterschutz von großer Bedeutung, so daß sich der Täterschutzmechanismus auf alle Phasen des Kriminalisierungsprozesses bezieht. Selbst wenn aber der Täterschutz nicht gelingt, befinden sich Mächtige meistens aufgrund der Unklarheit über den Tathergang in einer ungefährlichen Lage. Bei individueller KdM spielt die Tatgeheimhaltung eine unmittelbar wichtige Rolle.

Überdies ist die Sanktionsimmunität der KdM auf vielfältige Mängel des Systems der Strafrechtsnormen hinsichtlich der KdM (legale KdM!) zurückzuführen. Insoweit als die KdM sich als wohlüberlegte Handlung darstellt, wird hierbei häufig die Gesetzmäßigkeit der Handlung vorher überprüft und u. U. die Möglichkeit einer „legalen“ Handlung hinsichtlich bestehender Rechtsnormen gefunden (z.B. Anwendung von Kartell- bzw. Preisabsprachen von multinationalen Unternehmen), oder erwünschte Handlungen werden gar legalisiert.

Selbst die Funktion der Justiz wird häufig zugunsten von Akteuren der KdM beeinträchtigt durch die Aufnahme informeller Kontakte mit den Zuständigen, durch die Einschüchterung dieser oder durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Mächtige – z.B. durch die Ernennung von sich ihnen unterordnenden oder ihnen beistehenden Justizbeamten (vgl. Eisenberg 1980: 226ff.).

Aus der vorhergehenden Diskussion um die Merkmale der KdM kann man zwei relevante Anhaltspunkte für die Erklärung des Phänomens hervorheben: Erstens handelt es sich bei KdM ausschließlich um rational überlegte Handlungen. Zweitens kann Sanktionsimmunität beim Abwägen sowohl der Begehung krimineller Handlungen als auch der Beteiligung daran eine wichtige Rolle spielen.

4. Ein Erklärungsmodell

Die beschriebenen Formen kriminellen Handelns haben verschiedene Gründe, deren Erklärung von unterschiedlichen Perspektiven aus versucht werden kann. In dem vorliegenden Erklärungsmodell versuche ich, das Phänomen unter Rückgriff auf einen individualistischen Ansatz zu erklären.

4.1 Ein hypothetisches Menschenbild

Dem vorliegenden Erklärungsmodell wird ein hypothetisches Menschenbild zugrundegelegt, aus dem drei Eigenschaften des Menschen hervorgehen: 1) Der

Mensch ist ein egoistisches Wesen, 2) er ist imstande, rational zu denken, und 3) er ist gleichzeitig ein soziales Wesen, das sich normalerweise normentsprechend verhält.

Dem Menschen wohnt von Natur aus ein biologisches oder instinktives Verlangen inne, durch das er sich um sich selbst bzw. sein Überleben kümmert. Bereits nach seiner Zeugung nimmt ein Embryo seiner Mutter soviel Nahrung wie er braucht, auch wenn es seiner Mutter daran mangelt. Dieses egoistische Verlangen bleibt beim Menschen, obwohl es in seinen Ausdrucksformen variieren kann, prinzipiell unverändert. Ein menschliches Baby hat in gewissem Maße Bedürfnisse nach Anerkennung, häufig in höherem Ausmaß als seine Geschwister oder seine Spielkameraden, und beharrt auf seinem Besitz. Bereits in der frühkindlichen Zeit erhebt der Mensch also Anspruch auf soziale Reputation oder materielle Güter, wenn auch in primitiver Form. Während des Sozialisationsprozesses, der nicht unmittelbar die Ausschaltung der egoistischen Natur des Menschen, sondern die Integration von „asozialen“ Gesellschaftsmitgliedern in das Gesellschaftssystem bezweckt, bleiben die egoistischen Eigenheiten „sozialisiert“ in anderen Formen weiter erhalten. Reichtum, persönliche Sicherheit oder Sieg im Kampf bzw. die Überlegenheit in Konkurrenzsituationen werden als etwas Erstrebenswertes empfunden. Auch wenn die Unlust hingenommen oder die Lust aufgeschoben wird, ist das immer mit der Hoffnung auf die sichere bzw. lustvollere Zukunft verbunden.

Geht man von einem späteren Moment der Lebensphase des Menschen aus, so verfügt dieser über die Fähigkeit des rationalen Denkens, die sich im Verlauf des Sozialisationsprozesses entwickelt und weiter als eine wichtige Grundlage seines Verhaltens fungiert. Die Rationalität ist das notwendige, wenn auch real nicht immer gegebene Verbindungsglied zwischen Ziel und Handlung, vorausgesetzt, daß menschliche Handlungen zielgerichtete Handlungen sind. Weil fast alle Delikte der KdM als zielgerichtete Handlungen sowohl der Mächtigen als auch der daran Teilnehmenden anzusehen sind, spielt der Aspekt der Rationalität eine zentrale Rolle.

Schließlich gehe ich davon aus, daß der Mensch ein soziales, mit „Normbewußtsein“ ausgestattetes Wesen ist. Unter Normbewußtsein verstehe ich eine Art von intrapsychischer Kontrollinstanz, die infolge Verinnerlichung sozialer Normen und Werte im Verlaufe des Sozialisationsprozesses entsteht, Individuen ermöglicht, Handlungen und Einstellungen zu bewerten, und die darüber hinaus die Individuen von negativ einzuschätzenden Handlungen abhält. Da Individuen aber in unterschiedlichem Ausmaß über Normbewußtsein verfügen, gehe ich von einem gering ausgeprägten Normbewußtsein aus. Damit meine ich, daß jeder Mensch über das Normbewußtsein verfügt, aufgrund dessen er Betrug und Gewalt *grundsätzlich* als unerwünscht einschätzen wird, und daß er infolgedessen diese Handlung nicht begeht, wenn er sie nicht irgendwie anders interpretieren kann. Die von Sutherland interviewten Geschäftsleute hatten angemessene, auf allgemeingültigen Normen basierende Werthaltungen. Sie betrachteten z.B. betrügerische Handlungen als unerwünschtes Verhalten und waren eine Zeitlang aufgrund ihrer Werthaltungen zu derartigen Handlungen nicht bereit (vgl. Sutherland 1961: 235ff.).

4.1.1 Spannungssituationen (Vorstufe der KdM)

Das erste Moment, das dem Auftritt der KdM immer vorausgeht, sehe ich darin, daß der Verfolgung des individuellen Eigeninteresses das Normbewußtsein gegenübersteht. Unter dem Begriff „Eigeninteresse“ ist prinzipiell das individuelle Anliegen der Vermehrung von Lust und der Vermeidung von Unlust zu verstehen. Den Zeitpunkt des Konfliktes des individuellen Eigeninteresses mit dem Normbewußtsein bezeichne ich als „Spannungssituation“. Spannungssituationen sind als eine Art von intrapsychischen Prozessen anzusehen, die innerhalb des Individuums auftreten. Spannungssituationen führen nicht unmittelbar zu kriminellen Handlungen, weil Individuen kraft des konstituierten Normbewußtseins mehr oder weniger davon abgehalten werden. Bei ihnen handelt es sich um Momente, in denen Individuen leichter als sonst zur Kriminalität motivierbar sind.

Die Grundideen des Spannungssituations-Begriffes sind der Mertonschen Anomietheorie (1951) entnommen. Individuen geraten bei Merton dann in Spannungssituationen, wenn sie kulturelle Ziele akzeptieren, aber institutionalisierte Mittel zur Erreichung dieser Ziele ablehnen bzw. erkennen, daß sie mit den legitimen Mitteln das angestrebte Ziel nicht erreichen können. Während dabei mit dem Konzept „Ziel“ implizit etwas Erstrebenswertes gemeint ist, so daß Spannungen am stärksten bei Angehörigen der Unterschicht, denen institutionalisierte Mittel zur Erreichung von kulturellen Zielen in geringstem Maße zur Verfügung stehen, zu erwarten sind, erfaßt Coleman in seiner Umformulierung der Anomietheorie zur Erklärung von white-collar crime (1987) mit dem Begriff des kulturellen Zieles nicht nur etwas Erstrebenswertes, z.B. Erfolgswünsche, sondern auch etwas Unerwünschtes, z.B. Angst vor Verlusten im Hinblick auf die kapitalistische Wettbewerbskultur. Die Konzepte von Erfolgswünschen und Angst vor Verlusten, die der USA-spezifischen Wettbewerbskultur zugrundeliegen, werden hier mit dem Begriff „Eigeninteresse“, der ein breiteres Spektrum von menschlichen Wünschen umfaßt, ersetzt. Somit kommen sowohl Handlungen mit konkreten Zielsetzungen als auch Handlungen, durch welche bestimmte Unannehmlichkeiten zu vermeiden gesucht werden, in die theoretische Überlegung. Wichtig ist dabei nur, daß diese Handlungen vor dem Hintergrund des Eigeninteresses zu sehen sind und daß sie mit der Verletzung von verinnerlichteten Normen verbunden sind.

Es sind verschiedene Umstände denkbar, in denen Individuen in „Spannungssituationen“ geraten. Erstens kann das individuelle Eigeninteresse schon allein durch die Kontakte mit kriminellen Handlungsmustern, die seit Sutherland als eine notwendige Bedingung kriminellen Verhaltens gelten (vgl. Lamnek 1990: 190), geweckt werden. Wenngleich Kriminalität nicht als unmittelbare Folge des Überwiegens der „kriminellen“ Definitionen anzusehen ist, kann man darin doch zumindest ein Moment erblicken, an dem die Individuen erkennen, daß eine schnelle und sichere Befriedigung des Eigeninteresses über illegale Methoden möglich ist.

Zweitens kann darauf hingewiesen werden, daß sich das Eigeninteresse von Mächtigen starr auf die Erhaltung von Macht und Privilegien bezieht und daß sich die legalen Instrumente zu diesem Zwecke als unzulänglich erweisen oder als un-

verlässlich angesehen werden. Diesen Umstand kann man bei den meisten Delikten der politischen Kriminalität von politisch Mächtigen, wie politischem Mord durch Regierungen, Folter, illegale Überwachungen und Wahldelikten, ohne Umschweife unterstellen. Die politisch mächtigen „Kriminellen“ sehen sich häufig aufgrund ihrer Wahrnehmung der politischen Realität als von den Gegenaktionen ihrer politischen Gegner bzw. eines Großteils der Bevölkerung bedroht, so daß ihnen dabei das Interesse der Machterhaltung allein durch die Überwachung, die Lahmlegung bzw. gar die völlige Ausschaltung der politischen Gegnerschaft wichtig wird. Auch die ökonomisch Mächtigen befinden sich häufig in ähnlichen Situationen, in denen ihre finanziellen Interessen durch die Veränderung der politischen Lage, zunehmende Konkurrenz oder rasche Änderungen der Marktlage nicht sicher gewährleistet werden können. Die Furcht vor der daraus resultierenden Unsicherheit und die Angst vor dem Verlieren des Konkurrenzkampfes können die wirtschaftlich Mächtigen zur Absicherung ihrer Eigeninteressen von gesetzmäßigen Praktiken ablenken und auf illegale Möglichkeiten verweisen.

Die stellvertretenden Täter geraten dadurch in Spannungssituationen, daß in von Mächtigen vorgegebenen Handlungsszenarien auch ihr Eigeninteresse an aktueller Bedeutung gewinnt, sei es in Erwartung von Belohnungen in verschiedenen Formen infolge der Beteiligung an kriminellen Handlungen oder Vermeidung von Nachteilen infolge der Nicht-Beteiligung daran.

4.1.2 Techniken der Neutralisation

In den Spannungssituationen, in denen entweder die Verfolgung des Eigeninteresses unterlassen oder von der entsprechenden sozialen Norm abgewichen werden muß, spielen die Techniken der Neutralisation (Cressey 1973; Sykes/Matza 1974; Jäger 1989b) angesichts der bindenden Kräfte des Normbewußtseins als kriminogene Kräfte eine entscheidende Rolle. Sie stellen jedoch keine hinreichende Bedingung für kriminelles Verhalten dar, denn der rationale Mensch wird sich nicht kriminell verhalten, wenn er die Handlungsfolgen im Sinne des Kosten-Nutzen-Kalküls berücksichtigt hat und zu einem negativen Ergebnis gekommen ist. Die Effekte der Neutralisation wirken daher nur dahingehend, daß durch sie das Normbewußtsein von Individuen an Wirkung verliert, so daß Individuen von der bindenden Kraft der Normen „befreit“ werden.

Im folgenden werde ich, auf der Logik der Neutralisationstechniken der jugendlichen Delinquenz bei Sykes und Matza (1974) basierend, vier Formen der Techniken der Neutralisation der KdM beschreiben.

a) Verneinung des Unrechts

Ein jugendlicher Delinquent spürt häufig und auf unklare Weise, daß durch sein Verhalten keine ernsthaften Schäden entstehen. Z.B. wird Autodiebstahl als „Borgen“ definiert, Vandalismus als Ordnungsstörung. Dadurch ist die Verbindung zwischen den Handlungsweisen und ihren Konsequenzen unterbrochen, was wiederum

zur Ablenkung des Handelnden von den kriminellen Effekten der Handlungen führt (vgl. Sykes/Matza 1974: 366f.).

Ähnliches ist auch bei den kriminellen Mächtigen zu beobachten: Unterschlagung wird als „Borgen“ und Bestechungsgelder werden als Provision definiert. Weiße Collar-Kriminelle sehen Preisabsprachen und Unterschlagungen als falsches oder illegales, jedoch nicht als kriminelles Verhalten an, weil es eben nicht zur physischen Verletzung anderer führt (Geis 1968: 108). Bei Delikten legaler KdM kann durch ihre scheinbare Legalität bzw. unter Berufung auf das Gesetz die Wahrnehmung ihres kriminellen Aspektes sehr erschwert werden.

Durch Berufung auf die Notwendigkeit der Handlungen kann von kriminellen Effekten der Handlungen abgelenkt werden, denn wenn von verschiedenen Aspekten, unter denen eine Handlung bewertet werden kann, dem einen Aspekt ein übermäßiges Gewicht zukommt, werden die anderen Aspekte dementsprechend für unbedeutend gehalten. Die Teilnahme an der Preisabsprache sei für die darin verwickelten Geschäftsleute lediglich „working on a survival basis in order to try make enough to keep our plant and our employees“, oder die Preisabsprache wird als notwendige Strategie gedeutet, um einer „horrible price level situation“ gewachsen zu sein (Geis 1968: 108f.).

b) Ablehnung des Opfers

Wenn das Opfer einer kriminellen Handlung nicht als solches angesehen bzw. erkannt wird, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß diese Handlung nicht als kriminell definiert wird. Bei Verbrechen gegen Angehörige sozial verachteter Minderheiten wird das Opfer als eigentlicher Übeltäter, das Verbrechen als verdiente Strafe betrachtet. Die Wahrnehmung der Existenz des Opfers kann auch durch dessen physische Abwesenheit, Unbekanntheit oder vage Abstraktheit geschwächt werden (vgl. Sykes/Matza 1974: 367).

In ähnlicher Weise werden Opfer des politischen Mordes durch Regierungen - z.B. als „Feinde der Revolution“ oder „die“ Sozialisten - verfremdet und entmenschlicht wahrgenommen, so daß deren Tötung nicht als Verletzung des Tötungstabus erlebt wird (vgl. Jäger 1989b: 194). Die Wahrnehmung des Vorhandenseins des Opfers kann auch durch dessen Unbekanntheit oder Abstraktheit erschwert werden. Bei Herstellung von technisch fehlerhaften oder gesundheitsgefährdenden Produkten oder Umweltkriminalität treten deren schädliche Folgen meistens verzögert in Erscheinung, so daß die Vorstellung von möglichen Geschädigten nur abstrakt existiert, wobei u. U. verkannt wird, daß jene Produkte oder Handlungen zu einer Gesundheitsschädigung anderer konkreter Menschen führen können.

c) Ablehnung der Verantwortung

Für einen Delinquenten, der sich durch einen Zufall in eine schlimme Situation getrieben sieht, ist die Wahrscheinlichkeit gering, hinsichtlich seiner kriminellen Handlung einen Verstoß gegen Normen wahrzunehmen, weil er die „eigene“ Verantwortung für seine Handlung verneint (vgl. Sykes/Matza 1974: 366f.).

Es gibt verschiedene Rechtfertigungsstrategien, die zur Ablehnung der Verantwortung führen. Dazu dienen Hinweise darauf, daß auch jeder andere es genauso macht, wie es bei folgenden Argumenten von kriminellen Geschäftsleuten ersichtlich ist: „Ich glaubte keineswegs, ich hätte was Kriminelles begangen. Ich machte bloß, was Geschäft ist. Wenn ich Regeln verletzt habe, wer hat es nicht getan?“ (Chibnall/Saunders 1977: 142). “In the real estate business you have to paint a pretty picture in order to sell the property. We did a little juggling and moving around, but everyone in the real estate business has to do that. We didn't do anything that they all don't do” (Cressey 1973: 104f.). Im Handlungszusammenhang organisationeller KdM kann die Verantwortung anderen zugeschoben werden: Die unmittelbar Handelnden sehen die Verantwortung bei den Befehlsgebern und Führungsinstanzen; diese wiederum berufen sich darauf, nicht selbst getötet zu haben (vgl. Jäger 1989b: 201). Oder: Die Vorstellung eines stellvertretenden Täters, daß er im Kontext organisationeller KdM das Gesamtgeschehen kaum beeinflussen kann, trägt zur Ablehnung der Verantwortung für das Gesamtgeschehen bzw. für seine Teilnahme daran bei.

d) Berufung auf höhere Instanzen

Die Bevorzugung spezieller konkurrierender Normen gegenüber allgemeinen Normen als Handlungsrichtlinie kann zur Neutralisation führen: Ein Jugenddelinquent, der aus Freundschaft Verbrechen begangen hat, mag behaupten, daß er das nicht für sich selbst getan habe (vgl. Sykes/Matza 1974: 369).

Neutralisiert werden die Anforderungen allgemeiner Normen, wenn außerrechtlichen Normen und Wertordnungen subjektive Priorität gegeben wird, wie bei politischen Verbrechen von politisch Mächtigen auf internationaler Ebene, wie Spionage und illegalen Handlungen bezüglich bestimmter außenpolitischer Zielsetzungen, die in der Regel durch Patriotismus oder Nationalismus geleitet werden. Oder: die Berufung auf bestimmte ökonomische Prinzipien wie *laissez faire* ermöglicht ökonomisch Mächtigen, einige Gesetze als unnötige staatliche Einmischung in den freien Markt zu empfinden und entsprechende kriminelle Praktiken nicht als kriminell anzuerkennen. So wurde z.B. die “wartime rationing of gasoline” für unnötig gehalten, und ähnliche Einstellungen dürften auch im Hinblick auf viele Verletzungen von Umweltgesetzen und Antitrust-Regelungen eine Rolle spielen (vgl. Coleman 1987: 411f.).

4.1.3 Rationale Überlegungen

Die Konzeption des Menschen als eines Wesens, das rational im Sinne seines eigenen Interesses handelt, erlaubt anzunehmen, daß Individuen bei Entscheidungen zur Begehung einer kriminellen Handlung eine rationale Kosten-Nutzen-Kalkulation der Handlungsfolgen durchführen. Rationale Überlegung meint hier nicht eine „objektiv“ rationale Überlegung die von vollständigen Informationen bzw. optimalen Bewertungskriterien ausgeht, sondern „rationale“ Überlegungen, die

aufgrund der „subjektiven“ Einschätzung des Individuums von Handlungsfolgen auf individueller Ebene erfolgen.

Im Rahmen der rationalen Kalkulation der Folgen kriminellen Verhaltens kann man in theoretischer Hinsicht einmal den Vergleich der Nutzenfolgen aus der kriminellen Handlung mit solchen aus Handlungsalternativen sowie zum anderen die Bewertung sowohl von positiven (z.B. Gewinn, Zielerreichung) als auch von negativen Folgen (z.B. Sanktion) der kriminellen Handlung vornehmen. Da aber davon auszugehen ist, daß durch kriminelle Handlungen im allgemeinen größere Nutzenfolgen mit einer höheren Auftretenschance als durch ihre Handlungsalternativen erzielt werden, wird der erstgenannte Vergleichsprozeß nicht weiterverfolgt. Berücksichtigung findet nur der Prozeß der Bewertung von positiven und negativen Folgen krimineller Handlungen.

Zur Erläuterung dieses Abwägungsprozesses soll die “theory of reasoned action” (Fishbein/Ajzen 1975, 1980) herangezogen werden. Diese Theorie geht davon aus, daß der Mensch vor der Entscheidung zu „überlegten“ Handlungen Implikationen der Handlungen prüft, und sie unterstellt eine Kausalkette von “belief, attitude, intention and behavior” (Fishbein/Ajzen 1975). Beliefs, d.h. Werthaltungen über die Folgen bestimmter Handlungen und deren Evaluation, bedingen eine spezifische “attitude toward the behavior” und damit individuelle Einstellungen gegenüber den Handlungen. Die “subjective norm”, d.h. die Perzeptionen einer Person des ihr auferlegten sozialen Drucks bezüglich in Frage stehender Handlung, stellt den letzten Einflußfaktor auf die “intention to perform (or not to perform) a behavior” dar. Wenn z.B. eine Person die nach Alkoholgenuß eintretenden Folgen negativ bewertet, dann wird sie negative Einstellungen gegenüber Alkoholgenuß behalten. Und wenn eine Person glaubt, daß die meisten signifikanten anderen möchten, daß sie keinen Alkohol trinkt, wird sie die entsprechende subjektive Norm bezüglich des Alkoholgenusses anerkennen. Die negative Einstellung und die entsprechende subjektive Norm führen dann zum Nichttrinken von Alkohol (vgl. Fishbein/Ajzen 1980).

Auf der Kernaussage der “theory of reasoned action”, alle absichtlichen Handlungen des Menschen würden von individuellen Einstellungen und subjektiven Normen bestimmt, basierend, kann man nun sagen: Eine kriminelle (oder nicht-kriminelle) Entscheidung hängt wesentlich davon ab, ob zum einen eine Person positive oder negative Einstellungen einer bestimmten kriminellen Handlung gegenüber hat, sowie zum anderen von Einstellungen der Person dazu, ob Signifikante Andere über sie denken würden, daß sie die kriminelle Handlung begeht oder nicht.

Um diese allgemeinen Aussagen zur Erklärung rationaler Entscheidung für kriminelle Handlungen einzusetzen, müssen vorher folgende Fragen geklärt werden: welche Faktoren haben welche (positive oder negative) Auswirkung auf die Bildung von individuellen Einstellungen und subjektiven Normen gegenüber kriminellen Handlungen und nach welchen Kriterien werden diese Faktoren bei rationaler Überlegung der Folgen krimineller Handlungen in Betracht gezogen.

Es ist anzunehmen, daß individuelle Einstellungen gegenüber kriminellen Handlungen durch negative Faktoren wie legale Sanktionen und auch durch positive Faktoren – wie über kriminelle Handlungen erreichbaren Gewinn materieller (ökonomischer Gewinn) und immaterieller Güter (Prestige oder Erreichung bestimmter politischer Ziele) – beeinflußt werden und daß soziale Mißbilligung bei der Bildung von subjektiven Normen sowohl eine negative als auch positive Rolle spielen kann.

Strafrechtliche Sanktionen sind das zentrale Element der “deterrence theory” (Gibbs 1975), die auf der Basis der klassischen Auffassung der kriminellen Handlung (Bentham 1948; Beccaria 1963) die Annahme verfolgt, daß ursprünglich zur Normverletzung motivierte Menschen lediglich durch äußere soziale Kontrolle bzw. deren individuelle Wahrnehmung gezügelt werden können. Gibbs unterscheidet dabei drei Dimensionen der Sanktionen: die Härte oder das Ausmaß der Bestrafung (“Severity”), die Bestimmtheit einer strafrechtlichen Verfolgung (“Certainty”) und die Schnelligkeit des Eintritts strafrechtlicher Konsequenzen (“Celerity”). Die Erhöhung jedes dieser Faktoren führt über den Anstieg der perzipierten Kosten der kriminellen Handlung zur Reduktion zukünftiger Gesetzesverstöße sowohl bei bereits Bestraften (spezielle Abschreckung) als auch bei der allgemeinen Öffentlichkeit (allgemeine Abschreckung) (vgl. Liska 1981: 94f.).

Auch informelle soziale Kontrolle wird üblicherweise als kriminalitätshemmender Faktor angesehen. Hier findet das Konzept “social disapproval” von Grasmick und Green (1980) Anwendung, dem zufolge das Individuum nicht nur durch physische und materielle Belohnungen und Sanktionen, sondern auch durch soziale Anerkennung und Mißbilligung seiner “peers” zu motivieren ist. Dies impliziert, daß „subjektive Normen“ eine grundlegende Determinante der Handlungen darstellen. Dabei können sich subjektive Normen bzw. soziale Mißbilligung auf kriminelle Intention und Handlungen positiv auswirken, wenn ein Individuum wahrnimmt, daß Signifikante Andere von ihm eine Begehung einer kriminellen Handlung erwarten würden.

Die Faktoren, die sich in Richtung auf eine positive oder negative Einschätzung krimineller Handlungen auswirken, sind sehr verschiedener Art: Z.B. haben selbst strafrechtliche Sanktionen unterschiedliche Aspekte wie Freiheitsentzug und Geldstrafe sowie soziale Verachtung bzw. Diskriminierung als indirekte Folgen. Sie lassen sich, wie die Abschreckungstheorie unterstellt, in verschiedene Dimensionen differenzieren.

Gerade angesichts der Unterschiedlichkeit und Vieldimensionalität der bei der rationalen Überlegung in Betracht zu ziehenden Faktoren gewinnt die Frage nach den Kriterien bei der rationalen Überlegung an Bedeutung, denn diese Faktoren kann man nicht anhand eines einheitlichen Maßstabes bewerten bzw. miteinander vergleichen, um dann daraus eine rationale Entscheidung zu finden. Eine rationale Abwägung der Konsequenzen krimineller Handlungen erfolgt in der Realität nicht etwa auf der Basis mathematischer Operationen, d.h. in der Gestalt, daß alle wahrgenommenen Faktoren angesichts ihrer Erwartungswerte, die sich aus der Multiplikation der Höhe der Nutzen und deren Auftretenswahrscheinlichkeit ergeben, mit-

einander verglichen werden. Vielmehr muß man davon ausgehen, daß eine rationale Abwägung des Menschen nach ganz anderen Kriterien erfolgt.

In bezug auf diese Frage nach den Kriterien „rationaler Überlegung“ werden in meinem Erklärungsmodell folgende zwei Annahmen unterstellt:

- 1) Bei rationaler Überlegung der Folgen krimineller Handlungen kommen nur Faktoren, deren Auftreten die potentiellen Täter als wahrscheinlich perzipieren, in Betracht.
- 2) Bei der rationalen Überlegung der Folgen der KdM werden verschiedene Faktoren je nach individueller Bewertungs-Hierarchie differenziert behandelt.

Die erste Annahme kann durch eine experimentelle Studie über die „rational choice“ von Tversky und Kahneman (1986) mehr oder weniger unterstützt werden. Die meisten ihrer Befragten zogen einen geringen Gewinn mit einer hohen Auftretens chance einem hohen Gewinn mit einer niedrigen Auftretens chance vor und entschieden sich für einen Verlust eines höheren Geldbetrages mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit, statt für einen Verlust einer niedrigeren Summe mit einer hohen Wahrscheinlichkeit. Dies deutet darauf hin, daß sich Individuen bei der rationalen Entscheidung weniger an der Höhe des Gewinns oder des Verlustes orientieren als an deren Auftretenswahrscheinlichkeit.

Auch die meisten empirischen Untersuchungen, die die Abschreckungstheorie von Gibbs mit ihren Hypothesen einer negativen Beziehung von Bestimmtheit und Schwere strafrechtlicher Folgen zu Kriminalitätsraten getestet haben, sprechen für den Abschreckungseffekt der Bestimmtheit von Bestrafungen (Ross et al. 1970), aber nicht für den Effekt der Schwere der Sanktionen (Schwartz 1968), bzw. für den Effekt der Schwere der Bestrafungen erst oberhalb eines höheren Niveaus von Bestimmtheit der Sanktionen (Tittle/Rowe 1974). Einige andere Untersuchungen unterstützen den Abschreckungseffekt durch die Bestimmtheit der Bestrafungen bei bestimmten Delikttypen, die als Resultat wohlüberlegter Kosten-Nutzen-Kalkulation begangen werden (Geerken/Gove 1977; Erikson et al. 1977).

Zweitens gehen wir davon aus, daß bei der rationalen Überlegung der Folgen der KdM unterschiedlichen Faktoren verschiedene Bedeutung zukommt. Es ist plausibel, anzunehmen, daß der Mensch verschiedene Faktoren, wie z.B. ökonomischen Gewinn, Prestige und strafrechtliche Verfolgung, nicht als gleichwertig einschätzt, sondern daß er sich ihnen gegenüber differenziert verhält. Um einen möglichst einfachen Theorierahmen hinsichtlich unterschiedlicher Behandlung der Faktoren zu erhalten, nehme ich eine Unterscheidung der Faktoren in zwei Kategorien vor: einmal in „unakzeptierbare“ sowie zum anderen in „akzeptierbare Konsequenzen“. „Unakzeptierbare Konsequenzen“ bedeuten Folgen, die Individuen nicht als hinnehmbar ansehen. Unter „akzeptierbaren Konsequenzen“ sind Folgen zu verstehen, die bei einer kriminellen Handlung in Kauf genommen werden können.

In dem vorliegenden Erklärungsmodell wird deshalb davon ausgegangen, daß je nach der individuellen Bewertungs-Hierarchie der Verlust bestimmter Faktoren als nicht hinnehmbar angesehen wird, während der Verlust anderer Faktoren bei einer kriminellen Handlung eher in Kauf genommen wird. Als Beispiel für unakzeptier-

bare Konsequenzen kann die eigene Sicherheit erwogen werden, denn sie stellt einen Faktor dar, den der Mensch im allgemeinen nicht aufs Spiel setzen möchte. Speziell für Mächtige können z.B. Macht, Besitz oder Privilegien als solche Faktoren gelten. Bei der KdM geht es ja gerade darum, diese zu erhalten, zu verteidigen bzw. zu stärken. Deshalb werden Mächtige eine kriminelle Handlung eher nicht begehen, wenn sie als Folge der kriminellen Handlungen deren Verlust für wahrscheinlich halten. Für stellvertretende Täter können z.B. Abstieg in der gesellschaftlichen Stellung und Arbeitsplatzverlust in Erwägung gezogen werden. Als Beispiel für akzeptierbare Konsequenzen können materieller bzw. immaterieller Gewinn oder soziale Anerkennung bzw. soziale Verachtung gelten. Diese Faktoren sind im Vergleich zur eigenen Sicherheit oder Macht unter Umständen von relativ geringer Bedeutung. Sie werden aber dann, wenn ihr Verlust zur Beeinträchtigung bzw. zum Verlust von Faktoren aus der Kategorie unakzeptierbarer Konsequenzen führt, so wichtig wie Faktoren aus dieser Kategorie behandelt. Wenn z.B. Verlust sozialer Anerkennung, in welchem Umfang auch immer, für Mächtige gleichzeitig eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Machtpositionen bedeutet, handelt es sich dabei um einen Faktor aus der Kategorie unakzeptierbarer Konsequenzen.

Im Rahmen des vorliegenden Erklärungsmodells gewinnen subjektive Normen insoweit an Gewicht, als eine Person in bezug auf Handlungen, die sozialen Erwartungen widersprechen, die sie selbst betreffenden Konsequenzen (wie z.B. soziale Anerkennung bzw. soziale Mißbilligung) anhand dieser Normen bewerten wird. Auch diese immateriellen Folgen werden je nach der individuellen Bewertungshierarchie unterschiedlich eingeschätzt und bei der rationalen Überlegung in Betracht gezogen. Diese immateriellen Faktoren können weitere Konsequenzen für den Handelnden zur Folge haben, so daß sie, selbst wenn sie allein als hinnehmbar betrachtet werden, als unakzeptierbar angesehen werden: Wie eben gesagt, stellt der Verlust sozialer Anerkennung dann einen wichtigen Faktor für Mächtige dar, wenn er nach der Einschätzung durch die Mächtigen Verlust von Macht oder Besitz zur weiteren Folge haben würde. Für stellvertretende Täter hat z.B. soziale Mißbilligung durch ihre Vorgesetzten erhebliche Bedeutung, wenn sie z.B. das Ende ihrer Karriere, den Arbeitsplatzverlust etc. bewirken kann, so daß sie von ihnen letztendlich als nicht hinnehmbar betrachtet wird.

Bei rationaler Überlegung ist noch von wesentlicher Bedeutung, wie ein Individuum die Ausgangssituation zum Zeitpunkt einer rationalen Abwägung interpretiert. Wenn ein potentieller Täter eine gegebene Situation als mit unakzeptierbaren Folgen verbunden betrachtet, wird die rationale Überlegung der Handlungsfolgen durch die wahrgenommene Ausgangssituation wesentlich beeinträchtigt, weil das Hauptanliegen des Individuums dabei in der Vermeidung der Verwirklichung solcher Bedrohungen liegt. Wenn Mächtige in der gegebenen Situation Verlust von eigener Macht oder Besitz als wahrscheinlich wahrnehmen, werden sie im wesentlichen solche Folgen zu vermeiden suchen. Dabei ist allerdings auch die Überlegung von Bedeutung, daß sie wegen ihrer Verbrechen Verlust von Macht oder Besitz erleiden könnten. Hierbei wird also ein- und dieselbe Folge (Verlust von Macht

und Besitz) als Ergebnis sowohl der Begehung als auch der Nichtbegehung einer kriminellen Handlung betrachtet. Dabei liegt das entscheidende Kriterium rationaler Entscheidung darin, welche Ergebnisse Mächtige für wahrscheinlicher halten.

Es sei ein weiteres Beispiel angeführt: Erblickt ein potentieller Täter in der gegebenen Situation eine glaubwürdige Bedrohung seiner eigenen Sicherheit, so sind die Faktoren der Kategorie akzeptierbarer Konsequenzen von geringerer Bedeutung für ihn. In diesem Fall können positive und negative Folgen einer kriminellen Handlung etwa wie folgt formuliert werden: Als positive Folge ist die Vermeidung eben des Risikos des Verlustes der eigenen Sicherheit durch die kriminelle Handlung anzusehen. Als negative Folge der kriminellen Handlung läßt sich die Gefährdung der eigenen Sicherheit betrachten, die als Folge strafrechtlicher Verfolgungen in Erscheinung treten kann. Zunächst wird ein Individuum dabei sowohl die Chance der Verwirklichung der Drohungen als auch die Auftretenschance von strafrechtlichen Sanktionen bewerten und seine Entscheidung davon abhängig machen, welche der Folgen für wahrscheinlich gehalten wird. Wenn die beiden Folgen als gleich wahrscheinlich wahrgenommen werden, dann wird es sich an der Folge mit höherem Nutzen bzw. größerer Relevanz orientieren.

Wenn ein Individuum hingegen seine Ausgangssituation als mit der Gefahr von Faktoren aus der Kategorie unakzeptierbarer Konsequenzen nicht verbunden betrachtet, dann führt das Individuum relativ unabhängig von der Situation eine rationale Überlegung der Handlungskonsequenzen durch. Die rationale Überlegung erfolgt in diesem Fall im allgemeinen in zwei Schritten: Zunächst achtet ein Individuum dabei darauf, ob aus der Handlung nicht akzeptierbare Folgen resultieren können. Wenn ihm das Auftreten solcher Folgen wahrscheinlich erscheint, dann wird es die Handlung eher nicht begehen. Faktoren aus der Kategorie akzeptierbarer Konsequenzen kommen erst dann in Betracht, wenn das nicht der Fall ist. Wenn verschiedene Faktoren aufgrund hoher Auftretenswahrscheinlichkeit gleichzeitig in der rationalen Überlegung Berücksichtigung finden, dann wird das Individuum jeden dieser Faktoren in bezug auf deren Relevanz für sich selbst einschätzen und daraus eine Bilanz darüber ziehen, ob sich die Handlung lohnt oder nicht.

So gesehen spielt bei der rationalen Überlegung der Konsequenzen krimineller Handlungen die Bestimmtheit des Auftretens von Faktoren, die Individuen als nicht hinnehmbar betrachten, eine entscheidende Rolle. Diese Faktoren aus der ersten Kategorie werden im allgemeinen bei der Kosten-Nutzen-Kalkulation der Konsequenzen krimineller Handlungen in Anbetracht von strafrechtlichen Sanktionen berücksichtigt. Wenn strafrechtliche Sanktionen (als negative Folgen krimineller Handlungen) als wahrscheinlich bewertet werden, dann werden damit meistens auch Gefährdungen der eigenen Sicherheit (Freiheitsentzug) als wahrscheinlich eingeschätzt. Strafrechtliche Sanktionen haben zudem für Mächtige weitere Bedeutungen, denn sie können ihre privilegierten Positionen, die sie ja eigentlich durch kriminelle Handlungen erhalten, stärken oder verteidigen wollen, erheblich gefährden. Auch für stellvertretende Täter bedeuten strafrechtliche Sanktionen häufig Beeinträchtigung von zusätzlichen Lebenschancen.

Die Wahrscheinlichkeit von Bestrafungen wird - wie bereits erwähnt - bei Delikten der KdM im allgemeinen von Handelnden als gering eingestuft. Legale KdM kann sowohl Mächtige als auch stellvertretende Täter leicht zu dem Glauben führen, daß keine strafrechtlichen Sanktionen für ihre unrechten bzw. kriminellen Handlungen abzusehen sind. Gerade in dem Umstand, daß das Auftreten strafrechtlicher Sanktionen für unwahrscheinlich gehalten wird, liegt eine der wichtigsten Ursachen der KdM.

Es ist hier noch darauf hinzuweisen, daß bei rationaler Abwägung der Folgen krimineller Handlungen bestimmte soziale Erwartungen eine kriminalitätsfördernde Rolle spielen können. Wenn eine Person soziale Erwartungen auf sich gerichtet sieht, bestimmte kriminelle Handlungen durchzuführen, werden auch Folgen der Ablehnung dieser sozialen Erwartungen bei rationaler Überlegung berücksichtigt. Dieser Punkt ist vor allem für stellvertretende Täter von Bedeutung, die sich in von Mächtigen kontrollierten Handlungszusammenhängen eingebunden sehen und daher Kosten bei Unterlassung der kriminellen Handlung zu befürchten haben.

5. Vorschläge zur Reduktion der KdM

Insoweit, als das Phänomen der KdM als Folge individueller Handlungen, denen Neutralisierungen von Normen und rationale Abwägungen von Handlungskonsequenzen vorausgehen, anzusehen ist, lassen sich einige Maßnahmen zur Reduktion der KdM konzipieren.

Erstens sind die „Techniken der Entneutralisierung“, die von Jäger in Zusammenhang mit der Makrokriminalität angeregt wurden, als mögliche und realistische Ansatzpunkte für eine Reduktion der KdM zu erwägen. Die Techniken der Entneutralisierung laufen darauf hinaus, Schwächung oder Beseitigung von Hemmungen und Bedenken, die im Moment der Tatbegehung eintreten und deshalb kriminalitätsfördernde Bedeutung haben, argumentativ entgegenzuwirken. Anhaltspunkte für solche Maßnahmen finden sich vorerst in der Berufung auf die Öffentlichkeit. Es ist nicht prinzipiell aussichtslos, neutralisierte schadenstiftende Aktivitäten ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu heben, wie die Entwicklung auf den Gebieten der white-collar crime und der Umweltkriminalität gezeigt hat (vgl. Jäger 1989b: 210f.).

Zur Entwicklung von Techniken der Entneutralisierung kann Jäger zufolge noch die Erweiterung der kriminologischen Perspektive beitragen. Wie die bisherige Haltung der Kriminologie zu den von ihr so oft kritisch betrachteten informellen Anwendungsregeln und Verbrechensstereotypen zur Reduktion der Wahrnehmung der Oberschichtkriminalität bzw. der KdM beitrug, so würde umgekehrt die Erweiterung der kriminologischen Perspektive auch entneutralisierende Wirkungen haben. In dieser Hinsicht hat Sutherland die legalistische Verbrechensdefinition an diesem Beispiel konsequenter als üblich verwendet und auf diese Weise eine enorme Wirkung erzielt (vgl. Jäger 1989b: 212).

Der zweite Anhaltspunkt für Maßnahmen zur Reduktion der KdM liegt in der Erhöhung der perzipierten Auftretenschance der Kostenfolgen krimineller Handlungen, die besonders relevante Faktoren für den potentiellen Täter einschließen (z.B. strafrechtliche Bestrafungen oder Verhängung einschlägiger Geldstrafen für ökonomisch motivierte Delikte). Obwohl die Auftretenschance solcher Maßnahmen in der Tat nur schwer zu erhöhen ist, kann man mindestens versuchen, durch möglichst breite Bekanntmachung und wiederholte Diskussion über Fälle von tatsächlich vollzogenen Bestrafungen starke Eindrücke im gesellschaftlichen Bewußtsein zu hinterlassen und dadurch auf die Wahrnehmung des Täters in bezug auf die Wahrscheinlichkeiten von Bestrafungen Einfluß zu nehmen.

Zur Frage der Forcierung der faktischen Illegalisierung und der Bestrafung von Delikten der KdM sei hier ein Anhaltspunkt erwähnt: Es ist zu überprüfen, ob man die „Sonderregeln der Beweislast“ nicht bis auf den Bereich organisationaler KdM ausdehnen kann. „Beweislast“ betrifft die Frage, welche Partei in einem Rechtsstreit erhebliche Beweise zu erbringen hat. Die Beweislast, die im allgemeinen die Pflicht der Anklägerpartei ist, wird auf die Partei des Beklagten verlagert, wenn die Beweissammlung für den Ankläger deswegen undurchführbar ist, weil Quellen entsprechender Beweismaterialien im Organisationsbereich des Beklagten liegen, der dem Ankläger unzugänglich ist (vgl. Musielak/Stadler 1984). Die Logik der Sonderregeln der Beweislast kann auch auf Gesetzgebungen hinsichtlich der Delikte organisationaler KdM, bei denen problematisches Verhalten von Organisationen offensichtlich ist, aber offensichtlich in der Verantwortungssphäre von Mächtigen liegt, Anwendung finden. Und dadurch müßten Mächtige mit prozessualrechtlichen Nachteilen bzw. mit einer höheren Auftretenschance strafrechtlicher Bestrafungen rechnen.

Als Alternative oder Ergänzung formeller staatlicher Bestrafungen sind als Bekämpfungsmittel gegen KdM noch außerrechtliche Maßnahmen, wie etwa Verbraucherinitiativen gegen kriminell handelnde Privatunternehmen, die „Methode der Skandalisierung beim politischen Machtmißbrauch“ (Jubelius/Klein-Schonnefeld 1977: 35) sowie diplomatischer Druck, mit zu berücksichtigen.

Zusammenfassend gesagt, liegt der theoretisch begründbare Zugang zur Kontrolle der KdM in der Entwicklung von Entneutralisationstechniken und in der Erhöhung der Auftretenswahrscheinlichkeit der strafrechtlichen Sanktionen bzw. von deren Alternativen. Der Hauptstrang dieser Methoden läuft auf die Illegitimierung, die Illegalisierung und die Poenalisierung des Phänomens der KdM hinaus. Obgleich diesem Prozeß verschiedene faktische Grenzen gesetzt sind, darf dies nicht als Begründung für die Aufgabe der Bekämpfung der KdM dienen. Ein bedeutender Wendepunkt in die richtige Richtung findet sich dabei in der Erweiterung der kriminologischen Perspektive, durch welche Straftaten bzw. wegen des kriminellen Unrechts strafbedrohte Verhaltensweisen der Mächtigen als kriminell erfaßt werden. Außer dieser Auffassung ist eine weitere, darauf basierende Thematisierung des Problems erforderlich. Auf der dadurch zu gewinnenden Grundlage sollten Veränderungen des Bewußtseins der Öffentlichkeit initiiert werden, die wiederum

zur Ausübung des Legitimationsdrucks auf die Inhaber von Machtpositionen beitragen sollten.

Anmerkungen

- 1 Die vorliegende Arbeit ist eine gekürzte Fassung der Diplomarbeit an der Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie (1994). Ich danke Günter Albrecht herzlich für seine engagierte Betreuung der Diplomarbeit.
- 2 Der Terminus wurde anlässlich des Symposions "Kriminalität der Mächtigen", das vom Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) in Bielefeld im Jahre 1975 veranstaltet wurde, erstmalig verwendet. Der Verwendung des Begriffes scheint aber keine Diskussion um dessen Implikationen vorausgegangen zu sein. Daraus ergibt sich der Eindruck, daß der Begriff dabei lediglich als "Vorwand" der Sitzung diente, aus deren Anlaß auch wissenschaftlich anderweitig zu verortende Phänomene wie z.B. "abweichendes Verhalten in staatlichen Behörden" (Henke/Karstedt 1976) abgehandelt wurden. Aus dem Grunde darf der Begriff "Kriminalität der Mächtigen" im hier gemeinten Sinne als nicht deckungsgleich mit dem des Symposions angesehen werden.

Literatur

- amnesty international (Hrsg.), 1983: Politischer Mord durch Regierungen. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Amnesty International (Hrsg.), 1985: „Wer der Folter erlag...“: Ein Bericht über die Anwendung der Folter in den 80er Jahren. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Arndt, H., 1974: Wirtschaftliche Macht: Tatsachen und Theorien. München: Beck.
- Bayley, D. H., 1989: The Effects of Corruption in a Developing Nation. S. 935-952 in: A. J. Heidenheimer (Hrsg.), Political Corruption. A Handbook. 2. Aufl. New Brunswick/N. J.: Transaction Books.
- Beccaria, C., 1963: On Crimes and Punishments. Indianapolis: Library of Liberal Arts.
- Bentham, J., 1948: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Oxford/London: Athlone Press.
- Chambliss, William J., 1978: Eine Kriminelle Vereinigung. Politik und Verbrechen in den USA. Tübingen: Internationale Taschenbücherei.
- Chibnall, S./Saunders P., 1977: World Apart: Notes on the Social Relativity of Corruption. British Journal of Sociology 28: 138-153.
- CIA, 1985: Psychological Operations in Guerrilla Warfare. New York: Vintage.
- Clinard, M. B./Quinney, R., 1967: Criminal Behavior Systems. A Typology. New York u.a.: Holt, Rinehart and Winston.
- Clinard, M. B./Quinney, R., 1973: Criminal Behavior Systems. A Typology. 2. Aufl. New York u.a.: Holt, Rinehart and Winston.
- Clinard, M. B./Yeager, P. C., 1978: Corporate Crime: Issues in Research. Criminology 16 (2): 255-272.
- Coleman, J.W., 1987: Toward an Integrated Theory of White-Collar Crime. American Journal of Sociology 93: 406-439.

- Cressey, D.R., 1973 (Zuerst 1953): *Other People's Money: A Study in the Social Psychology of Embezzlement*. Glencoe, Ill.: Patterson Smith.
- Dowie, M., 1988: *Pinto Madness*. S. 13-29 in: S. L. Hills (Hrsg.), *Corporate Violence. Injury and Death for Profit*. Totowa/N.J.: Rowman & Littlefield.
- Dowie, M./Jones M., 1988: *The Dumping of Hazardous Products on Foreign Markets*. S. 47-58 in: S. L. Hills (Hrsg.), *Corporate Violence. Injury and Death for Profit*. Totowa/N.J.: Rowman & Littlefield.
- Edelhertz, H., 1970: *The Nature, Impact and Prosecution of White-Collar Crime*. Washington: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice.
- Eisenberg, U., 1980: *Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63 (6): 217-231.
- Erikson, M.L./Gibbs, J. P./Jensen, G. F., 1977: *The Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishments*. *American Sociological Review* 42: 305-317.
- Fishbein, M./Ajzen, I., 1975: *Belief, Attitude, Intention and Behavior: An Introduction to Theory and Research*. Reading, Mass.: Addison-Wesley.
- Fishbein, M./Ajzen, I., 1980: *Understanding Attitudes and Predicting Social Behavior*. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall.
- Geerken, M.R./Gove, W. R., 1977: *Deterrence, Overload, and Incapacitation: An Empirical Evaluation*. *Social Forces* 56 (2): 424-447.
- Geis, G., 1968: *The Heavy Electrical Equipment Antitrust Cases of 1961*. S. 103-118 in: G. Geis (Hrsg.), *White-Collar Criminal: The Offender in Business and the Professions*. New York: Atherton Press.
- Gibbs, J.P., 1975: *Crime, Punishment, and Deterrence*. New York: Elsevier.
- Grasmick, H. G./Green, D. E., 1980: *Legal Punishment, Social Disapproval and Internalization as Inhibitors of Illegal Behavior*. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 71: 325-335.
- Green, G.S., 1991: *Occupational Crime*. Chicago: Nelson-Hall.
- Henke, H.-H./Karstedt, S., 1976: *Abweichendes Verhalten in staatlichen Behörden. Struktur, Bedingungen und Formen*. *Kriminologisches Journal* 8: 23-32.
- Herman, E.S., 1987 : *U.S. Sponsorship of International Terrorism: An Overview*. *Crime and Social Justice* 27-28: 1-31.
- Hess, H., 1976: *Repressives Verbrechen*. *Kriminologisches Journal* 8: 1-22.
- Hess, H., 1978: *Einführung*. S. 5-18 in: W. J. Chambliss, *Eine Kriminelle Vereinigung. Politik und Verbrechen in den USA*. Tübingen: Internationale Taschenbücherei.
- Hills, S.L. (Hrsg.), 1988: *Corporate Violence. Injury and Death for Profit*. Totowa/N.J.: Rowman & Littlefield.
- Huggins, M.K., 1987: *U.S.-Supported State Terror: A History of Policy Training in Latin America*. *Crime and Social Justice* 27-28: 149-171.
- Ingraham, B./Tokoro, K., 1969: *Political Crime in the United States and Japan*. *Issues in Criminology* 4: 145-170.
- Jäger, H., 1988: *Versuch über die Makrokriminalität*. *Strafverteidiger* 4: 172-179.

- Jäger, H., 1989a: Makrokriminalität und das Selbstverständnis der Kriminologie. S. 11-39 in: H. Jäger, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Jäger, H., 1989b: Bedingungen und Mechanismus der Neutralisation. S. 187-215 in: H. Jäger, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Jubelius, W./Klein-Schonnefeld, S., 1977: „Kriminalität der Mächtigen“ im Rahmen der kriminologischen Theoriebildung - dargestellt am Beispiel der Sanktionspraxis. Kriminologisches Journal 9: 24-37.
- Kim, S.-H., 1988: Präsidentschaftswahl 1987 mit Computermanipulation. The Mahl 19: 25-31.
- Kugel, Y./Gruenberg, G., 1976: International Payoffs: Where We Are and How We Got There. Challenge, Sep.- Oct.: 13-20.
- Lamnek, S., 1990: Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. 4. Aufl. München: Fink.
- Lehman, E. W., 1969: Toward a Macrosociology of Power. American Sociological Review 34: 453-466.
- LeVine, V.T., 1989: Transnational Aspects of Political Corruption. S. 685-699 in: A. J. Heidenheimer (Hrsg.), Political Corruption: A Handbook. 2. Aufl. New Brunswick/N.J.: Transaction Books.
- Liska, A.E., 1981: Perspectives on Deviance. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall.
- Merton, R.K., 1951: Social Theory and Social Structure. 2. Aufl. Glencoe, Ill.: The Free Press.
- Musielak, H.-J./Stadler, M., 1984: Grundfragen des Beweisrechts: Beweisaufnahme-Beweiswürdigung-Beweislast. München: Beck.
- Nair, K./Opperskalski, M., 1988: CIA: Club der Mörder. Der US-Geheimdienst in der Dritten Welt. Göttingen: Lamuv.
- Ney, J. S., 1989: Corruption and Political Development. A Cost-Benefit Analysis. S. 963-983 in: A. J. Heidenheimer (Hrsg.), Political Corruption. A Handbook. 2. Aufl. New Brunswick/N.J.: Transaction Books.
- Noack, P., 1985: Korruption - die andere Seite der Macht. München: Kindler.
- Opp, K.-D., 1975: Soziologie der Wirtschaftskriminalität. München: Beck.
- Ostendorf, H., 1990: Die Kriminalität der Mächtigen. Überlegungen zur staatsanwaltlichen Schwerpunktbildung. Recht und Politik, Heft 3: 155-160.
- Pfeiffer, D. K./Scheerer, S., 1979: Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Kohlhammer.
- Pfost, D.R., 1987: Reagan's Nicaraguan Policy. A Case Study of Political Deviance and Crime. Crime and Social Justice 27-28: 66-87.
- Piehl, H., 1991: Bestechungsgelder im internationalen Wirtschaftsverkehr. Korruption in Schuldenverträgen mit Auslandsberührung. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft.
- Roebuck, J./Weeber, S. C., 1978: Political Crime in the United States. Analyzing Crime by and against Government. New York: Praeger.

- Roebuck, J./Weeber, S. C., 1979: Political Crime in the United States. S. 307-329 in: N K. Denzin (Hrsg.), *Studies in Symbolic Interaction. A Research Annual*. Bd. 2, Greenwich/Connecticut: Jai Press.
- Ross, H. L./Donald, T. C./Gene, V. G., 1970: Determining of the Social Effect of a Legal Reform: The British Breath Analyser Crackdown of 1967. *Americal Behavioral Science* 13: 493-509.
- Roth, J., 1988: Die illegalen deutschen Waffengeschäfte und ihre internationalen Verflechtungen: Hundert Jahre Kriegskartell. Frankfurt a. M.: Eichborn.
- Roth, R., 1985: Politische Korruption in der Bundesrepublik - Notizen zu einem verdrängten Thema. S. 143-159 in: C. Fleck/H. Kuzmics (Hrsg.), *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*. Königstein/Ts.: Athenäum.
- Sampson, A., 1973: Weltmacht „ITT“: Die politischen Geschäfte eines multinationalen Konzerns. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schafer, S., 1974: *The Political Criminal. The Problem of Morality and Crime*. New York: Free Press; London: Macmillan.
- Scheerer, S., 1985: Kriminalität der Mächtigen. S. 211-215 in: G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 2. völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag.
- Scheerer, S., 1993: Kriminalität der Mächtigen. S. 246-249 in: G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag.
- Schwartz, B., 1968: The Effect in Philadelphia of Pennsylvania's Increased Penalties for Rape. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 59: 509-15.
- Schwendinger, H./Schwendinger, J., 1975: Defenders of Order or the Guardians of Human Rights? S. 113-146 in: I. Taylor/P. Walton/J. Young (Hrsg.), *Critical Criminology*. London/Boston: Routledge & Kegan Paul.
- Scott, James C., 1985: Thailand: Ein Beispiel aus der Dritten Welt. S. 194-199 in: C. Fleck/H. Kuzmics (Hrsg.), *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*. Königstein/Ts.: Athenäum.
- Sellin, T., 1938: *Culture Conflict and Crime*. New York: Social Science Research Council.
- Simon, D.R./Eitzen, D. S., 1982: *Elite Deviance*. 3. Aufl. Boston: Allyn and Bacon.
- Sutherland, E. H., 1945: Is White-Collar Crime Crime? *American Sociological Review* 10: 1-13.
- Sutherland, E. H., 1961: *White Collar Crime*. 2. Aufl. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Sutherland, E. H., 1968: White Collar-Kriminalität. S. 187-200 in: F. Sack/R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Sykes, G. M./Matza, D., 1974: Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. S. 360-371 in: F. Sack/R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Thun, T., 1985: *Menschenrechte und Außenpolitik Bundesrepublik Deutschland - Argentinien 1976-1983*. Bremen: Edition CON.
- Tiedemann, K., 1979: Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen. S. 3-67 in: K. Tiedemann (Hrsg.), *Multinationale Unternehmen und Strafrecht. Beiträge zum Problem der Kriminalität im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr*. Köln: Heymann.

-
- Tittle, C. R./Rowe, A.R., 1974: Certainty of Arrest and Crime Rates: A Further Test of Deterrence Hypotheses. *Social Forces* 52: 455-462.
- Triffterer, O., 1976: Das „Folterverbot“ im nationalen und internationalen Recht - Anspruch und Wirklichkeit. S. 125-169 in: amnesty international (Hrsg.), *Folter. Stellungnahmen, Analysen, Vorschläge zur Abschaffung*. Baden-Baden: Nomos.
- Tversky, A./Kahneman, D., 1986: Rational Choice and the Framing of Decisions. *Journal of Business* 59: 251-278.
- Voslensky, M. S., 1985: Sowjetunion. Die korrupte Nomenklatura. S. 159-174 in: C. Fleck/H. Kuzmics (Hrsg.), *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*. Königstein/Ts: Athenäum.
- Weber, Max, 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Zybon, A., 1972: *Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem*. München: Goldmann.